

Die deutschen Sozialversicherungsabkommen – Rückschau, Bestandsaufnahme, Ausblick

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

Vorgelegt von
Jonas Viehrig
aus Hermsdorf

Meißen, 26. Mai 2023

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
1 EINLEITUNG	- 1 -
2 GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN	- 2 -
2.1 Multilaterale Abkommen	- 2 -
2.1.1 Rheinschiffer - Übereinkommen.....	- 2 -
2.1.2 Vorläufiges Europäisches Abkommen	- 3 -
2.1.3 Vierseitiges Übereinkommen.....	- 4 -
2.2 Bilaterale Abkommen	- 5 -
2.2.1 Abkommen, überlagert durch VO (EU) 883/2004.....	- 5 -
2.2.1.1 Nachbarländer.....	- 5 -
2.2.1.2 Anwerbeländer Gastarbeiter	- 7 -
2.2.1.3 Abkommen mit einem RGW-Staat	- 9 -
2.2.1.4 spätere Abkommen Westeuropa	- 10 -
2.2.1.5 Abkommen mit ehemaligen RGW-Staaten	- 11 -
2.2.1.6 Abkommen der DDR.....	- 12 -
2.2.1.7 Nachfolgeabkommen des SVA Jugoslawien	- 14 -
2.2.2 Weitere Abkommen.....	- 15 -
2.2.2.1 Anwerbeländer Gastarbeiter	- 16 -
2.2.2.2 Abkommen mit Mittelmeeranrainerstaaten.....	- 16 -
2.2.2.3 Abkommen mit Überseestaaten	- 17 -
2.2.2.4 Abkommen mit Israel.....	- 19 -
2.2.2.5 Abkommen mit dem Vereinigten Königreich	- 20 -
2.2.2.6 Besondere Abkommen mit Überseestaaten	- 21 -
2.2.2.7 Abkommen mit weiteren postkommunistischen Staaten.....	- 23 -
3 AUSBLICK	- 24 -
3.1 Kriterien für den Ausblick	- 24 -
3.1.1 Wirtschaft	- 24 -
3.1.2 Politik	- 25 -
3.1.3 Kultur	- 25 -
3.1.4 Wiedergutmachungsrecht	- 25 -
3.2 Südamerika	- 26 -
3.2.1 Wirtschaft	- 26 -
3.2.2 Politik	- 26 -
3.2.3 Kultur	- 27 -
3.2.4 Zwischenergebnis	- 27 -
3.3 Mexiko	- 28 -
3.3.1 Wirtschaft	- 28 -
3.3.2 Politik	- 28 -
3.3.3 Kultur	- 29 -
3.3.4 Zwischenergebnis	- 29 -
3.4 Europäische Zwergstaaten	- 30 -
3.4.1 Wirtschaft	- 30 -
3.4.2 Politik	- 30 -

3.4.3	Kultur	- 31 -
3.4.4	Zwischenergebnis	- 31 -
3.5	Russland und Belarus	- 31 -
3.5.1	Wirtschaft	- 31 -
3.5.2	Politik	- 32 -
3.5.3	Kultur	- 32 -
3.5.4	Zwischenergebnis	- 32 -
3.6	Nordafrika	- 33 -
3.6.1	Wirtschaft	- 33 -
3.6.2	Politik	- 33 -
3.6.3	Kultur	- 34 -
3.6.4	Zwischenergebnis	- 34 -
3.7	Asien	- 35 -
3.7.1	Wirtschaft	- 35 -
3.7.2	Politik	- 35 -
3.7.3	Kultur	- 36 -
3.7.4	Zwischenergebnis	- 36 -
3.8	Neuseeland und Ozeanien.....	- 37 -
3.8.1	Wirtschaft	- 37 -
3.8.2	Politik	- 37 -
3.8.3	Kultur	- 38 -
3.8.4	Zwischenergebnis	- 38 -
3.9	Afrika südlich der Sahara.....	- 39 -
3.9.1	Wirtschaft	- 39 -
3.9.2	Politik	- 39 -
3.9.3	Kultur	- 40 -
3.9.4	Zwischenergebnis	- 41 -
3.10	Nah- und mittelöstlicher Raum	- 41 -
3.10.1	Wirtschaft	- 41 -
3.10.2	Politik	- 42 -
3.10.3	Kultur	- 43 -
3.10.4	Zwischenergebnis	- 43 -
4	FAZIT.....	- 45 -
4.1	Denkbare Sozialversicherungsabkommen.....	- 45 -
4.2	Denkbare, aber nicht zu erwartende Sozialversicherungsabkommen.....	- 46 -
LITERATURVERZEICHNIS		V
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS		XX
EIDESTÄTTLICHE ERKLÄRUNG		XXVI
ANLAGENVERZEICHNIS.....		XXVII

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ebd.	Ebenda
[]/[...]	Einfügung/ Auslassung in einem Zitat
EU	Europäische Union
Nr.	Nummer
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
S.	Seite/ Satz
s.	siehe
SFR Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche

Gender Disclaimer:

Die in dieser Bachelorarbeit gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1 Einleitung

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen sind als Teil des überstaatlichen Sozialrechts Indikatoren für die geschichtliche und zuletzt auch globale Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Die Untersuchung dieser Entwicklung steht in meinem persönlichen Interesse in Bezug auf meinen zukünftigen beruflichen Werdegang in der Abteilung Ausland und Vertrag in der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Der Fokus dieser Bachelorarbeit soll dabei auf die Untersuchung der Entwicklung der bilateralen deutschen Sozialversicherungsabkommen gesetzt werden. Dazu wird zunächst betrachtet, welche Abkommen bereits existieren und wie diese jeweils in ihren historischen Hintergrund einzuordnen sind. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden anschließend Kriterien abgeleitet, anhand derer ein Ausblick für die Entwicklung der Landschaft der deutschen Sozialversicherungsabkommen in der Zukunft gegeben werden soll.

In vorliegender Bachelorarbeit findet ein analytischer¹ Methodenansatz Anwendung, welcher helfen soll, folgende Fragestellung zu beantworten:

Welche Veränderungen bei den bilateralen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland sind unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen zu erwarten?

¹ Analytisch hier: Untersuchung der Abkommenslandschaft durch Zergliederung in Themenbereiche

2 Geschichte der Sozialversicherungsabkommen

Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden, welche Abkommen die Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Demokratische Republik auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in der Vergangenheit geschlossen haben und in welchen geschichtlichen Zusammenhang diese jeweils einzuordnen sind. Dabei werden inhaltlich zusammenhängende Abkommen unter anderem in Gruppen zusammengefasst.

2.1 Multilaterale Abkommen

In diesem Unterabschnitt werden dabei vorerst die multilateralen Abkommen thematisiert. Als multilaterale Abkommen bezeichnet man völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Staaten.

2.1.1 Rheinschiffer - Übereinkommen

Das Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer wurde 1950 erstmals unterzeichnet². Eine revidierte Version des Abkommens trat am 01.12.1987 in Kraft. Die Vertragsparteien waren Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und Luxemburg. Das Abkommen diente, ähnlich dem Vierseitigen Abkommen, der Ausdehnung des Geltungsbereiches von Rechtsvorschriften, die die Sozialversicherungssysteme der Abkommensstaaten betreffen, sodass diese unabhängig von der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes oder dem Tätigkeitsort anwendbar sind³. Im Gegensatz zu dem Vierseitigen Abkommen gibt es bei dem Rheinschiffer – Übereinkommen keine Gleichstellungsregelungen hinsichtlich des Personenkreises, da dieses Abkommen ausschließlich für „Rheinschiffer“ gilt. Gemäß Artikel 2 des Abkommens gehören auch Personen zum persönlichen Anwendungsbereich, die in der Vergangenheit als Rheinschiffer tätig waren. *„Der Begriff «Rheinschiffer» bezeichnet einen Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätigen sowie die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Fahrzeugs ausüben, das in der Rheinschiffahrt gewerbsmässig verwendet wird“⁴.*

Nach dem Wiener Kongress und der resultierenden Neuordnung Europas mussten zahlreiche Übereinkommen zur Koordinierung zwischenstaatlicher Beziehungen geschaffen werden. Darunter fielen auch Angelegenheiten der Rheinschiffahrt. Um

² BGBl. 1951 II S. 243.

³ Vgl. Onlinequelle 53.

⁴ Onlinequelle 54.

eine gemeinsame Übereinkunft zu schaffen, trat 1816 eine Kommission aus Rheinufestaaten zusammen (damals noch Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Niederlande). Diese Übereinkunft, einschließlich aller daraus abgeleiteten Regelungen, legten vorerst fest, dass dieselben Gesetzmäßigkeiten, wie beispielsweise zur Zulassung von Transportmitteln oder zur Befahrbarkeit des Rheins für alle unterzeichnenden Staaten gleich sein sollen⁵.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergibt sich durch die Rheinschiffahrt jedoch ein versicherungsrechtliches Problem. Aufgrund der Natur der Tätigkeit in der Rheinschiffahrt, ist es nicht selten, dass Arbeitnehmer dieses Zweiges, beispielsweise zum Transport von Gütern auf Containerschiffen, über Ländergrenzen hinweg tätig sind. Dadurch werden die Zeiten nur in dem Land berücksichtigt, in dem sie zurückgelegt wurden. Durch das Rheinschiffer – Übereinkommen wurde dieses Problem gelöst, indem durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches unter anderem etwaige Versicherungszeiten aller Abkommensstaaten berücksichtigt werden können.

2.1.2 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen⁶ sowie das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen⁷ wurde am 11.12.1953 unterzeichnet. Zu den unterzeichnenden Staaten gehörten gleichermaßen *Belgien, Dänemark, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Saarland, Schweden, Türkei und das Vereinigte Königreich*.

Das Abkommen verfolgte unter anderem das Ziel der Ausdehnung des Geltungsbereiches von Rechtsvorschriften, die die Sozialversicherungssysteme der Abkommensstaaten betreffen, sodass diese unabhängig von der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes oder dem Tätigkeitsort anwendbar sind.

Ein möglicher Hintergrund für die Schaffung der oben genannten Abkommen könnte die am 18.04.1951 vertraglich geschlossene Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl sein. Diese Gemeinschaft sollte die deutsche und französische Kohle- und Stahlproduktion international in einer Organisation vereinen. Ziel dieser Organisation war es unter anderem, künftige Kriege innerhalb Europas zu verhindern. Die

⁵ Onlinequelle 55.

⁶ BGBl. 1956 II S. 508.

⁷ BGBl. 1956 II S. 531.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird weiterhin als Beginn des europäischen Einigungsprozesses angesehen⁸.

Die oben genannten Abkommen sollten sozialversicherungsrechtliche Probleme auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung im Hinblick auf den Anspruchserwerb beseitigen.

2.1.3 Vierterseitiges Übereinkommen

Das deutsch – liechtensteinisch – österreichisch – schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit, auch „Vierterseitiges Übereinkommen“, trat am 01.11.1980 zwischen den oben genannten Vertragspartnern in Kraft⁹. Dieses Abkommen regelte die Anwendung von Rechtsvorschriften aus bereits geschlossenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich und die Gleichstellung bestimmter Personengruppen. Dies hatte zur Folge, dass für den Erwerb eines Rentenanspruchs, Zeiten aus allen vier Vertragsstaaten berücksichtigt werden konnten¹⁰.

Ein bedeutender Anreiz, solch ein Abkommen zu schließen war der zunehmende Alpentourismus in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Durch die fortschreitende Erschließung des Gebirges und den Ausbau von Skiliften, Hotels und Verkehrswegen wurden die Alpen für die Bevölkerung zugänglich. In den 1960er Jahren stieg die Zahl der Wintersporttouristen enorm an, sodass auch die Tourismusindustrie einen Boom erlebte. Dies hatte direkt zur Folge, dass die Anzahl der Arbeitnehmer auf diesem Gebiet rapide wuchs. Nun war es aber nicht unüblich, dass diese Arbeitnehmer über Ländergrenzen hinweg tätig waren, da es sich auch unter anderem über saisonale Beschäftigungen handelte¹¹. Dies warf jedoch sozialversicherungsrechtliche Probleme auf, da die jeweiligen Zeiten zunächst nur in dem Land berücksichtigt wurden, in dem sie zurückgelegt wurden, beziehungsweise in einem jeweils anderen Land, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen bestand. Das Vierterseitige Übereinkommen beseitigte diese Limitation und erweiterte so die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

⁸ Vgl. Onlinequelle 56.

⁹ BGBl. 1980 II S. 796.

¹⁰ Vgl. Onlinequelle 24.

¹¹ Vgl. Onlinequelle 52.

2.2 Bilaterale Abkommen

Im folgenden Abschnitt sollen nun auch die bilateralen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit dargestellt werden. Als bilaterale Abkommen werden, als Gegenstück zu den multilateralen Abkommen, völkerrechtliche Verträge zwischen lediglich zwei Staaten bezeichnet. Für die Thematisierung der inhaltlichen Regelungen wird repräsentativ ein Abkommen in der jeweiligen Gruppe näher beleuchtet.

2.2.1 Abkommen, überlagert durch VO (EU) 883/2004

In der ersten Obergruppe werden die Abkommen eingeordnet, welche durch das aktuelle Europarecht ganz oder zum Teil verdrängt werden. Im folgenden Abschnitt werden diese Abkommen nun gruppiert dargestellt.

2.2.1.1 Nachbarländer

In den 50er Jahren schloss die Bundesrepublik Deutschland mit sechs seiner Nachbarländer Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit ab.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Schweizerischen Eidgenossenschaft* über Sozialversicherung¹² wurde am 24.10.1950 unterzeichnet
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich der Niederlande* über Sozialversicherung¹³ wurde am 29.03.1951 unterzeichnet
- Das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Frankreich* über die soziale Sicherheit¹⁴ trat am 01.01.1952 in Kraft
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Österreich* über soziale Sicherheit¹⁵ trat am 01.01.1953 in Kraft

¹² BGBl. 1951 II S.146.

¹³ BGBl. 1951 II S. 222.

¹⁴ BGBl. 1951 II S. 178.

¹⁵ BGBl. 1952 II S. 318.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Dänemark* über Sozialversicherung¹⁶ trat am 01.11.1954 in Kraft
- Das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Belgien* über soziale Sicherheit¹⁷ trat am 01.01.1959 in Kraft.

Am 24.05.1949 trat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als provisorische Verfassung in Kraft. Das Grundgesetz diente unter anderem zur Herstellung staatlichen Souveränität der Bundesrepublik. Hierzu diente auch der sogenannte Deutschlandvertrag. Dieser Vertrag wurde 1952 zwischen den Alliierten, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und der USA, und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen und löste den geltenden Besatzungsstatus auf. Zudem räumte dieser Vertrag der Bundesrepublik Deutschland die Kompetenz ein, außenpolitisch tätig zu werden¹⁸. In diesem Sinne verfolgte die westdeutsche Außenpolitik das Ziel der, vor allem wirtschaftlichen, Integration in das westliche Staatensystem. Im Rahmen dieses außenpolitischen Vorhabens trat die Bundesrepublik Deutschland am 31.10.1949 der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit bei und unterzeichnete den am 25.07.1952 in Kraft getretenen Vertrag über die Montanunion¹⁹. Diese außenpolitische Einstellung in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der frühen 50er Jahre und den damit verbundenen potenziellen sozialpolitischen Entscheidungen führten dazu, dass neue Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit auch zwischenstaatlich getroffen werden mussten. So nahm beispielsweise die Zahl der sogenannten „Grenzgänger“ stark zu, da auch die Zugänglichkeit des europäischen Binnenmarktes weitgehend unterbreitet wurde. Grenzgänger sind Personen, die ihren Wohnsitz in einem bestimmten Land haben, jedoch in einem anderen Land grenzüberschreitend tätig sind. Etwaig entstehende Probleme zu Fragen der Versicherungspflicht oder zur Berücksichtigung von Zeiten bei Personen, die länderübergreifend tätig waren, wurden durch die oben genannten Abkommen weitgehend aufgelöst.

Das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die soziale Sicherheit, in Kraft getreten am 01.01.1952, beinhaltet Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch das Abkommen die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb und der

¹⁶ BGBl. 1954 II S. 754.

¹⁷ BGBl. 1963 II S. 406.

¹⁸ Vgl. Onlinequelle 57.

¹⁹ Vgl. Onlinequelle 58.

Leistungsexport geregelt. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung wird geregelt, dass erlittene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten auch im jeweils anderen Abkommensstaat zu berücksichtigen sind. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Versicherungslast²⁰ und der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Das bedeutet, dass Vorschriften, die nur auf Staatsangehörige des jeweiligen Staates anwendbar sind, auch darüber hinaus auf den anderen Abkommensstaat Anwendung finden können. Hiervon abweichend beinhaltet das oben genannte Abkommen mit der Schweiz keine Regelungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

2.2.1.2 Anwerbeländer Gastarbeiter

Weitere Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit schloss die Bundesrepublik Deutschland relativ zeitnah mit den Ländern Italien, Spanien, Griechenland und Portugal. Im Rahmen dieses Abschnitts wird auch auf den Inhalt des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien* über Soziale Sicherheit, in Kraft getreten²¹ am 01.09.1969, eingegangen.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Italienischen Republik* über Sozialversicherung²² trat am 01.04.1956 in Kraft,
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Spanischen Staat* über Soziale Sicherheit²³ wurde am 29.10.1959 unterzeichnet,
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Griechenland* über Soziale Sicherheit²⁴ trat am 01.11.1963 in Kraft

²⁰ „Versicherungslastregelungen sind völkerrechtliche Verträge, die die Versicherungslast bei Personen, deren Rentenversicherungszugehörigkeit infolge staatsrechtlicher Entwicklungen zwischen mehreren Staaten wechselt, je nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt des Versicherten unter den vertragsschließenden Staaten verteilen. Damit soll der Versicherungsverlauf dieser Personen auf ein Land beschränkt werden.“ (Onlinequelle 59).

²¹ BGBl. 1969 II S. 1438.

²² BGBl. 1956 II S. 2.

²³ BGBl. 1961 II S. 599.

²⁴ BGBl. 1963 II S. 679.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Portugiesischen Republik* über Soziale Sicherheit²⁵ trat am 01.01.1969 in Kraft.

Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien, bestehend aus den Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien, näherte sich während der Amtszeit des Staatsoberhauptes Josip Broz Titos ab 1948 außenpolitisch dem Westen und leitete unter anderem wirtschaftliche Beziehungen ein²⁶. Dies und eine zunehmende Distanzierung von den Ostblockländern könnten Hintergrund für das oben genannte Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und der SFR Jugoslawien sein. Dieses Abkommen enthielt Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Regelungen betreffend der Versicherungspflicht, der Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, sowie der Leistungsexport getroffen. Des Weiteren enthält das Abkommen Regelungen in Bezug auf die Krankenversicherung zum Leistungsanspruch und der Leistungserbringung. In der Unfallversicherung ist die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für einen etwaigen Leistungsanspruch. Zusätzlich wird der persönliche Geltungsbereich der anzuwendenden Vorschriften erweitert, sodass diese unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten.

Im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwunges in Deutschland in den frühen 50er Jahren wurden sogenannte „Gastarbeiter“ zur Minderung des Arbeitskräftemangels angeworben. *„Als Gastarbeiter_innen werden die Arbeitsmigrantinnen und -migranten bezeichnet, die in den 1950er und 1960er Jahren gezielt nach Deutschland angeworben wurden [...]“*²⁷ Dazu wurden Anwerbeabkommen mit den oben genannten Ländern geschlossen²⁸. Diese ermöglichten es, Unternehmen der jeweiligen Abkommensstaaten, Arbeitnehmer des anderen Abkommensstaates legal zu beschäftigen. Meist war mit dieser Beschäftigung eine bestimmte Frist verbunden, wobei die Arbeitnehmer nach Ablauf dieser Frist in ihre Heimatländer zurückkehren sollten und andere Arbeitnehmer an ihre Stelle treten sollten²⁹. Die mit diesen Abkommen, beziehungsweise dieser Praxis, verbundenen grenzüberschreitenden Tätigkeiten und der potenzielle Zuzug anderer Familienangehöriger warf jedoch wieder unter anderem das sozialrechtliche Problem der Versicherungspflicht und der Berücksichtigung von

²⁵ BGBl. 1968 II S. 474.

²⁶ Vgl. Onlinequelle 67.

²⁷ Onlinequelle 60.

²⁸ Vgl. Onlinequelle 61. / Anwerbeabkommen Italien: 1955, Spanien und Griechenland: 1960, Portugal: 1964.

²⁹ Vgl. Onlinequelle 62.

Zeiten in den jeweiligen Ländern auf. Die geschlossenen Sozialversicherungsabkommen sollen dies wiederum lösen.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 05.05.1953 beinhaltet Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und des Mutterschutzes. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch das Abkommen die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb und der Leistungsexport geregelt. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung wird geregelt, dass erlittene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten auch im jeweils anderen Abkommensstaat zu berücksichtigen sind. In der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Mutterschutz wird grundsätzlich die Leistungserbringung und die Kostenerstattung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Versicherungslast und der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

2.2.1.3 Abkommen mit einem RGW-Staat

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung trat am 01.05.1976 in Kraft³⁰.

In den 70er Jahren setzte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bundeskanzler Willy Brandt unter anderem einen Schwerpunkt auf Außenpolitik, vor allem in Richtung Osten, mit dem Ziel, die angespannten Beziehungen mit den Ländern des Warschauer Paktes zu verbessern. Besonders stand hierbei Polen im Vordergrund, da die Folgen des nationalsozialistischen Regimes noch nicht abgeklungen waren. In diesem Zusammenhang reiste Willy Brandt im Jahr 1970 für einen Staatsbesuch nach Polen und bat mit dem sogenannten „Kniefall von Warschau“ am 07.12.1970 um Vergebung für die Verbrechen der nationalsozialistischen Regierung an der polnischen Bevölkerung. Des Weiteren wurde am selben Tag der Warschauer Vertrag unterzeichnet, welcher die Unverletzlichkeit der Oder-Neiße-Grenze anerkannte und somit die polnische Westgrenze, sowie die damit verbundenen Gebietsabtretungen, durch die Bundesrepublik legitimierte³¹.

Diese außenpolitische Annäherung, sowie die bereits präsente Migration zwischen beiden Ländern machte es möglich, beziehungsweise notwendig, Übereinkommen

³⁰ BGBl. 1976 II S. 396.

³¹ Vgl. Onlinequelle 63.

unter anderem auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu schaffen. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 01.05.1976 enthält Regelungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten und die Zahlung von Renten geregelt. Diese Vorschriften folgen dem sogenannten „Eingliederungsprinzip“. Das bedeutet, dass die jeweiligen Zeiten so gestellt werden sollen, als wären sie im Wohnstaat zurückgelegt worden³². Daraus folgt unter anderem auch, dass Rentenansprüche auch nur in diesem Staat bestehen können. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung wird geregelt, dass erlittene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten auch im jeweils anderen Abkommensstaat zu berücksichtigen sind. Daraus jeweils zu erbringende Renten der Unfallversicherung folgen ebenfalls dem Eingliederungsprinzip.

2.2.1.4 spätere Abkommen Westeuropa

Nach 1976 schloss die Bundesrepublik Deutschland mit vier weiteren westeuropäischen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Schweden* über Soziale Sicherheit trat am 01.10.1977 in Kraft³³.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Finnland* über Soziale Sicherheit wurde am 23.04.1979 unterzeichnet³⁴.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des *Großherzogtums Luxemburg* über verschiedene Fragen der Soziale Sicherheit trat am 01.07.1980 in Kraft³⁵.
- Das Abkommen zwischen dem *Fürstentum Liechtenstein* und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit trat am 01.11.1980 in Kraft³⁶.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit vom 27.02.1976 enthält Regelungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der

³² Vgl. Onlinequelle 64.

³³ BGBl. 1977 II S. 665.

³⁴ BGBl. 1980 II S. 1192.

³⁵ BGBl. 1979 II S. 955.

³⁶ BGBl. 1980 II S. 782.

Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten und der Leistungsexport geregelt. In der Krankenversicherung werden der Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. In der Unfallversicherung ist dahingehend die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen, der Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Abweichend davon trifft das Abkommen mit Liechtenstein keine Regelungen auf den Gebieten der Krankenversicherung und Unfallversicherung. Das Abkommen mit Luxemburg beinhaltet hingegen ausschließlich die oben genannte Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches, mit dem Unterschied, dass die Vorschriften des Europarechts auch für Drittstaatsangehörige Anwendung finden sollen und eine Regelung betreffend einer abweichend durchzuführenden Rentenberechnung.

2.2.1.5 Abkommen mit ehemaligen RGW-Staaten

Im Zeitraum von 1999 bis 2006 schloss die Bundesrepublik Deutschland mit fünf ehemaligen Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Bulgarien* über Soziale Sicherheit trat am 01.02.1999 in Kraft³⁷.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Ungarn* über Soziale Sicherheit trat am 01.05.2000 in Kraft³⁸.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Tschechischen Republik* über Soziale Sicherheit trat am 01.09.2002 in Kraft³⁹.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Slowakischen Republik* über Soziale Sicherheit trat am 01.12.2003 in Kraft⁴⁰.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Rumänien* über Soziale Sicherheit trat am 01.06.2006 in Kraft⁴¹.

³⁷ BGBl. 1998 II S. 2011.

³⁸ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil II Nr. 27, ausgegeben am 07.10.1999, Seite 900.

³⁹ BGBl. 2002 II S. 1126.

⁴⁰ BGBl. 2003 II S. 680.

⁴¹ BGBl. 2006 II S. 164.

Am 25.01.1949 wurde zur Koordinierung der wirtschaftlichen Beziehungen der planwirtschaftlich organisierten „Ostblockstaaten“ unter Führung der Sowjetunion der sogenannte RGW gegründet⁴². Im Mittelpunkt stand dabei der Güter- und Rohstoffaustausch, sowie wirtschaftliche zwischenstaatliche Beziehungen. Der RGW bezeichnete ein Gegenstück zu dem amerikanischen Marshall-Plan und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴³. Der RGW wurde nach der weitgehenden Umstellung der wirtschaftlichen Systeme der Mitgliedstaaten auf die Marktwirtschaft formell am 28.06.1991 aufgelöst. Dies und vor allem der Fall des Eisernen Vorhangs führten bei den oben genannten Ländern unter anderem zu einer Änderung im Staatswesen und zur Integration in das westliche Staatensystem. Dies hatte die Folge, dass auch außenpolitische Beziehungen nun möglich waren, welche auch Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit treffen konnten.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit vom 02.05.1998 enthält dahingehend Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, sowie der Leistungsexport geregelt. Für die Krankenversicherung enthält das Abkommen Regelungen zum Leistungsanspruch, sowie für die Leistungserbringung. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind. Davon abweichend enthalten die Abkommen mit Bulgarien, Slowakei und Rumänien keine Regelungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

2.2.1.6 Abkommen der DDR⁴⁴

Auch die Deutsche Demokratische Republik Deutschland schloss bilaterale Verträge auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ab.

⁴² Vgl. Onlinequelle 65.

⁴³ Vgl. Onlinequelle 66.

⁴⁴ Für den geschichtlichen Hintergrund siehe Punkt 1.2.1.5

- Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Tschechoslowakischen Republik* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wurde am 11.09.1956 unterzeichnet⁴⁵.
- Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Rumänischen Volksrepublik* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wurde am 28.04.1957 unterzeichnet⁴⁶.
- Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der *Volksrepublik Polen* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wurde am 13.07.1957 unterzeichnet⁴⁷.
- Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Volksrepublik Bulgarien* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wurde am 20.02.1958 unterzeichnet⁴⁸.
- Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Ungarischen Volksrepublik* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wurde am 30.01.1960 unterzeichnet⁴⁹.
- Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der *Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens wurde am 24.05.1960 unterzeichnet⁵⁰.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 11.09.1956 enthält Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten und die Zahlung von Renten geregelt. In der Krankenversicherung werden der Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. In der Unfallversicherung ist dahingehend die

⁴⁵ GBl. 1957 I S. 394.

⁴⁶ GBl. 1957 I S. 548.

⁴⁷ GBl. 1957 I S. 669.

⁴⁸ GBl. 1958 I S. 354.

⁴⁹ GBl. 1960 I S. 137.

⁵⁰ GBl. 1960 I S. 454.

Berücksichtigung von Arbeitsunfällen, der Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Diese Regelungen folgen dem Eingliederungsprinzip⁵¹. Davon abweichend treffen die Abkommen mit Rumänien und Bulgarien keine Bestimmungen auf den Gebieten der Krankenversicherung und Unfallversicherung. Der Vertrag mit Polen und das Abkommen mit der Sowjetunion treffen jeweils keine Regelungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung.

2.2.1.7 Nachfolgeabkommen des SVA Jugoslawien

Die Bundesrepublik Deutschland schloss auch mit den zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche gleichzeitig Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sind, Sozialversicherungsabkommen.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Kroatien* über Soziale Sicherheit trat am 01.12.1998 in Kraft⁵².
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Slowenien* über Soziale Sicherheit trat am 01.09.1999 in Kraft⁵³.

Ab 1991 fanden „nach durchgeführten demokratischen Wahlen Referenden über die staatliche Souveränität [...]“⁵⁴ in Jugoslawien statt. Nach Intervention der Jugoslawischen Volksarmee 1991 in Slowenien und Kroatien und weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen, unter anderem in den von der serbischen Bevölkerung beanspruchten Gebieten Kroatiens, erlangten am 25.06.1991 Kroatien und Slowenien ihre staatliche Unabhängigkeit⁵⁵. Nun stellte sich jedoch die Frage, welche zwischenstaatlichen Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu treffen waren. Dieses Problem wurde durch eine jeweilige gemeinsame Erklärung über die Weitergeltung des Sozialversicherungsabkommens mit der SFR Jugoslawien gelöst.

- Die Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vom 26.10.1992⁵⁶ und

⁵¹ Siehe Punkt 1.2.1.3.

⁵² BGBl. 1998 II S. 2034.

⁵³ BGBl. 1998 II S. 1987.

⁵⁴ Onlinequelle 67.

⁵⁵ Vgl. Onlinequelle 67.

⁵⁶ BGBl. 1992 II S. 1146.

- Die Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-jugoslawischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien vom 13.07.1993⁵⁷

Mit dem Inkrafttreten der Sozialversicherungsabkommen am 01.12.1998 (Kroatien) und am 01.09.1999 (Slowenien) treten jeweils die Vorschriften des Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien außer Kraft.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24.11.1997 enthält Regelungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, sowie der Leistungsexport geregelt. Für die Krankenversicherung enthält das Abkommen Regelungen zum Leistungsanspruch, sowie für die Leistungserbringung. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind. Mit den Staaten Bosnien Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien wurde bisher kein neues Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Damit gilt weiterhin das Sozialversicherungsabkommen mit der SFR Jugoslawien für diese Staaten.

2.2.2 Weitere Abkommen

In der zweiten Obergruppe werden nun die Abkommen eingeordnet, welche tatsächlich gelten und die bilateralen Verhältnisse auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit regeln. Diese Abkommen werden nun folgend gruppiert dargestellt.

⁵⁷ BGBl. 1993 II S. 1261.

2.2.2.1 Anwerbeländer Gastarbeiter⁵⁸

Am 30.04.1964 unterzeichneten die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Türkei ein Abkommen über soziale Sicherheit, welches am 01.11.1965 in Kraft trat⁵⁹. Dieses Abkommen enthält Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, sowie der Leistungsexport geregelt. Für die Krankenversicherung enthält das Abkommen Regelungen zum Leistungsanspruch, sowie für die Leistungserbringung und die Zuständigkeit. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Dieses Abkommen enthält keine zusätzlichen Regelungen betreffend der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches, sondern schränkt diesen auf Staatsangehörige der Vertragsparteien ein.

2.2.2.2 Abkommen mit Mittelmeeranrainerstaaten

Die Bundesrepublik Deutschland schloss 1984 mit zwei nordafrikanischen Staaten jeweils ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Marokko* über Soziale Sicherheit trat am 01.08.1986 in Kraft⁶⁰.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Tunesischen Republik* über Soziale Sicherheit trat am 01.08.1986 in Kraft⁶¹.

Ein möglicher Hintergrund für diese Abkommen könnte der ab Ende des 20. Jahrhunderts unternommene Versuch der Europäischen Union sein, die Beziehungen zu den Mittelmeeranrainerstaaten zu verbessern. Das Interesse lag hierbei besonders in der Zusammenarbeit auf politischer, wirtschaftlicher und schließlich auch kultureller und sozialer Ebene. Tunesien und Marokko haben des Weiteren ideelles Interesse an einer Annäherung an die Europäische Union, da im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bereits ein Arbeitskräftetausch stattfand⁶². Dies könnte unter

⁵⁸ Für den geschichtliche Hintergrund s. Punkt 1.2.1.2

⁵⁹ BGBl. 1965 II S. 1170.

⁶⁰ BGBl. 1986 II S. 552.

⁶¹ BGBl. 1986 II S. 584.

⁶² Vgl. Onlinequelle 68.

anderem Ursache für das Interesse an einem Sozialversicherungsabkommen sein, welches gegebenenfalls entstehende Fragen auf dem Gebiet der Sozialversicherung klärt.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit vom 25.03.1981 enthält Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, sowie der Leistungsexport geregelt. Für die Krankenversicherung enthält das Abkommen Regelungen zum Leistungsanspruch, sowie für die Leistungserbringung und die Zuständigkeit. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind.

2.2.2.3 Abkommen mit Überseestaaten

Die Bundesrepublik Deutschland schloss ab dem Jahr 1979 mit weiteren Staaten Sozialversicherungsabkommen ab, welche sich nicht auf dem Kontinent Europa befinden.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Kanada* über Soziale Sicherheit wurde am 30.03.1971 unterzeichnet⁶³.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den *Vereinigten Staaten von Amerika* über Soziale Sicherheit trat am 01.12.1979 in Kraft⁶⁴.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Chile* über Rentenversicherung trat am 01.01.1994 in Kraft⁶⁵.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Japan* über Soziale Sicherheit trat am 01.02.2000 in Kraft⁶⁶.

⁶³ BGBl. 1972 II S. 218.

⁶⁴ BGBl. 1976 II S. 1358.

⁶⁵ BGBl. 1993 II S. 1227.

⁶⁶ BGBl. 1999 II S. 876.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Korea* über Soziale Sicherheit trat am 01.01.2003 in Kraft⁶⁷.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Australien* über Soziale Sicherheit trat am 01.01.2003 in Kraft⁶⁸.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Föderativen Republik Brasilien* über Soziale Sicherheit trat am 01.05.2013 in Kraft⁶⁹.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Östlich des Uruguay* über Soziale Sicherheit trat am 01.02.2015 in Kraft⁷⁰.

Hintergrund für den Abschluss dieser Abkommen könnten unter anderem die Bestehenden bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Staaten sein. So spielt beispielsweise die wirtschaftliche Zusammenarbeit auch hier eine entscheidende Rolle, da deutsche Unternehmen in den jeweils anderen Vertragsstaaten einerseits, und ausländische Unternehmen in Deutschland andererseits zu einem stetigen zwischenstaatlichen Arbeitskräftefluss führen. So sind deutsche Unternehmen beispielsweise [...] *mit circa 885.000 Arbeitsplätzen der drittgrößte ausländische Arbeitgeber in den USA.*⁷¹

Des Weiteren könnte in diesem Zusammenhang auch die Migration eine Rolle spielen. So sind beispielsweise die Kulturbeziehungen zwischen Deutschland und Australien, vor allem auf dem Gebiet der Bildung, ausschlaggebend für die vorhandene Einbeziehungsweise Auswanderung⁷². Diese Aspekte werfen nun aber wiederum Fragen auf dem Gebiet der Sozialversicherung auf, welche durch die oben genannten Abkommen gelöst werden sollen.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 07.01.1976 enthält nur Regelungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier wird durch das Abkommen die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und der Leistungsexport geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind.

Hiervon abweichend regelt das Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien zusätzlich

⁶⁷ BGBl. 2001 II S. 915.

⁶⁸ BGBl. 2002 II S. 2307.

⁶⁹ BGBl. 2010 II S. 920.

⁷⁰ BGBl. 2014 II S. 332.

⁷¹ Onlinequelle 69.

⁷² Vgl. Onlinequelle 70.

die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch aus der Unfallversicherung. Weiterhin vom Abkommen mit den Vereinigten Staaten abweichend treffen die Abkommen mit Kanada und Australien keine Regelungen in Hinblick auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Abkommen mit Chile, Japan, Korea und Uruguay folgen inhaltlich dem Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

2.2.2.4 Abkommen mit Israel

Am 17.12.1973 wurde das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Es trat am 01.05.1975 in Kraft⁷³.

Am 12.05.1965 nahmen die Bundesrepublik Deutschland und Israel offiziell diplomatische Beziehungen auf. Im März 1966 wurde die „Deutsch-Israelische Gesellschaft“, eine Freundschaftsorganisation mit dem Ziel der Vertiefung der öffentlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Israel. Auch der amtierende Bundeskanzler Willy Brandt reiste im Juni 1973 nach Israel für einen Staatsbesuch⁷⁴. Damit lassen sich auch hier Bezüge zu der deutschen Außenpolitik in den 70er Jahren herstellen, die auf die Verbesserung von Beziehungen nach außen und möglicherweise auch mit den Ländern der Opfer des Nationalsozialismus zielte. Das Sozialversicherungsabkommen mit Israel enthält Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Rentenberechnung, der Leistungsexport, sowie die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung geregelt. Für die Krankenversicherung enthält das Abkommen Regelungen zum Leistungsanspruch, sowie für die Leistungserbringung und die Zuständigkeit bei Leistungen im Falle der Mutterschaft. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind.

Zusätzlich zu den Regelungen des Abkommens selbst, enthält das Schlussprotokoll

⁷³ BGBl. 1975 II S. 246.

⁷⁴ Vgl. Onlinequelle 71.

zum Abkommen wiederum Regelungen, die besagen, dass deutsche Rechtsvorschriften für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind (Wiedergutmachungsrecht), nicht berührt werden.

2.2.2.5 Abkommen mit dem Vereinigten Königreich

Am 20.04.1960 wurde das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Es trat am 01.08.1961 in Kraft⁷⁵.

In der Nachkriegszeit stand der Fokus der Regierung des Vereinigten Königreiches zunehmend auf dem Ausbau des sogenannten Wohlfahrtsstaates, verbunden mit dem Ziel der Integration aller Bürger in ein staatlich finanziertes System der sozialen Sicherung und der Sicherung der Wirtschaft. Bis in die 60er Jahre verbesserte sich die Wirtschaftskraft Großbritanniens merklich, jedoch war sie in Relation zum Rest Europas im Hinblick auch auf die Konkurrenzfähigkeit von „[...] *hohe[n] Inflationsraten, ein[em] Dauerdefizit im Außenhandel, zu hohe[n] Löhne (gemessen an der wirtschaftlichen Produktivität), häufige[n] Arbeitsniederlegungen, veranlasst durch mächtige Gewerkschaften sowie eine[r] generelle Feindseligkeit gegenüber wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neuerungen [...]*“⁷⁶ gekennzeichnet⁷⁷. Dies führte unter anderem zu der Einstellung, dass Großbritannien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitreten wollte, um diesen Faktoren entgegenzuwirken⁷⁸. Diese wirtschaftliche, beziehungsweise außenpolitische Annäherung Großbritanniens an den Rest Europas und den damit verbundenen Arbeitskräfteaustausch könnten Hintergrund für den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens gewesen sein.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20.04.1960 enthält Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch sowie der Leistungsexport geregelt. Für die Krankenversicherung enthält das Abkommen Regelungen zum Leistungsanspruch, sowie für die

⁷⁵ BGBl. 1961 II S. 242.

⁷⁶ Onlinequelle 72.

⁷⁷ Vgl. Onlinequelle 72.

⁷⁸ Vgl. Onlinequelle 73.

Leistungserbringung. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind. Dieses Abkommen war seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union am 01.01.1973 durch das Europarecht in den Hintergrund getreten. Jedoch stellte sich nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union am 31.01.2020 die Frage, welche überstaatlichen Regelungen nun anzuwenden sind. Nach dem Austritt begann ein sogenannter Übergangszeitraum, der am 31.12.2020 endete. Während dieses Übergangszeitraumes wurde das Vereinigte Königreich weiterhin wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt. Damit war auch das Europarecht im Hinblick auf die Sozialversicherung weiter unmittelbar anzuwenden⁷⁹. „Am 24. Dezember 2020 einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen, in dem ihre künftigen Beziehungen neu geregelt werden.“⁸⁰

„Das Handels- und Kooperationsabkommen erfasst die Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und den Bereich der Arbeitsförderung. Nicht erfasst werden die Familienleistungen sowie der Bereich der Pflegeversicherung. Es beinhaltet Regelungen, die im Wesentlichen den Regelungen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit entsprechen.“⁸¹ Damit ist auch ausgeschlossen, dass das Sozialversicherungsabkommen vom 20.04.1960 wieder zur Anwendung kommt.

2.2.2.6 Besondere Abkommen mit Überseestaaten

Weiterhin schloss die Bundesrepublik Deutschland mit zwei asiatischen Staaten Sozialversicherungsabkommen ab, welche sich inhaltlich von denen in anderen Gruppen unterscheiden.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit trat am 01.05.2017 in Kraft⁸².

⁷⁹ Vgl. Onlinequelle 51.

⁸⁰ Onlinequelle 74.

⁸¹ Onlinequelle 75.

⁸² BGBl. 2012 II S. 588.

- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit trat am 01.06.2018 in Kraft⁸³.

Ein möglicher Hintergrund zum Abschluss dieser Abkommen könnte die enge wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit der beiden Länder mit Deutschland sein. Grundlage dafür ist unter anderem die „Deutsch-Indische Partnerschaft“, die von gemeinsamen Erklärungen in diesen Bereichen gekennzeichnet wird⁸⁴. Des Weiteren ist *„Deutschland [...] Indiens wichtigster Handelspartner innerhalb der EU und gehört damit zu Indiens wichtigsten Handelspartnern weltweit.“*⁸⁵ Auch für die Philippinen ist Deutschland der wichtigste Handelspartner innerhalb der Europäischen Union. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Philippinen erstreckt sich bis hin zu Kooperationsprojekten und dem Austausch von Arbeitskräften⁸⁶. Letzteres spielt eine besonders wichtige Rolle, da nach dem Ende der Marcos-Diktatur im Jahr 1986, die Philippinen als Unternehmensstandort zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Zudem werden philippinische Pflegekräfte und Seefahrer nach Deutschland vermittelt.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit vom 12.10.2011 enthält nur Regelungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Darin wird die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und der Leistungsexport geregelt. Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind. Als Besonderheit kommt jedoch hinzu, dass auch Versicherungszeiten, die in einem Drittstaat zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden können, wenn beide Abkommensstaaten mit diesem Drittstaat ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben oder das Europarecht auf den Drittstaat anwendbar ist und die Philippinen, beziehungsweise Indien ein Sozialversicherungsabkommen mit diesem geschlossen haben.

⁸³ BGBl. 2015 II S. 419.

⁸⁴ Vgl. Onlinequelle 76.

⁸⁵ Onlinequelle 76.

⁸⁶ Vgl. Onlinequelle 77.

2.2.2.7 Abkommen mit weiteren postkommunistischen Staaten

Es wurden weiterhin zwei Sozialversicherungsabkommen mit ehemaligen sozialistischen Ländern unterzeichnet.

- Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der *mazedonischen Regierung* über Soziale Sicherheit trat am 01.01.2005 in Kraft⁸⁷.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Albanien* über Soziale Sicherheit trat am 01.12.2017 in Kraft⁸⁸.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Moldau* über Soziale Sicherheit trat am 01.03.2019 in Kraft⁸⁹.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Ukraine* über Soziale Sicherheit wurde am 07.11.2018 unterzeichnet⁹⁰.

Ein möglicher Hintergrund für den Abschluss dieser Sozialversicherungsabkommen könnte sich auch hier aus der wirtschaftlichen und entwicklungsfördernden Zusammenarbeit ergeben. So werden beispielsweise durch Investitionen und die bestehende Außenhandelspartnerschaft Unternehmensstandorte in Moldau gefördert. Auch hier ergibt sich durch die bilaterale Zusammenarbeit ein Arbeitskräftefluss, der vor allem moldauische Arbeitnehmer nach Deutschland zieht⁹¹. Auch mit der Ukraine herrscht eine enge Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft und der Kultur. Über 4.000 ukrainische Studenten studierten bis vor dem Ukraine-Krieg in Deutschland und über 1.000 deutsche Unternehmen waren bis dorthin in der Ukraine angesiedelt⁹². Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit vom 12.01.2017 enthält Regelungen auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Versicherungspflicht, die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und der Leistungsexport geregelt. In der Unfallversicherung wird die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung geregelt.

⁸⁷ BGBl. 2004 II S. 1068.

⁸⁸ BGBl. 2016 II S. 757.

⁸⁹ BGBl. 2017 II S. 1107.

⁹⁰ BGBl. 2020 II S. 5.

⁹¹ Vgl. Onlinequelle 78.

⁹² Vgl. Onlinequelle 79.

Zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen bezüglich der Erweiterung der persönlichen Anwendungsbereiche der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, sodass die jeweiligen Vorschriften von der Staatsangehörigkeit unabhängig anzuwenden sind. Davon abweichend trifft das Abkommen mit Nordmazedonien auch Regelungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung im Hinblick auf den Leistungsanspruch und die Leistungserbringung. Das Abkommen mit Albanien hingegen trifft ausschließlich Regelungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es ist weiterhin anzumerken, dass das Sozialversicherungsabkommen mit der Ukraine zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert wurde, wonach das Abkommen nach Artikel 30 nicht in Kraft treten kann. Damit entfaltet das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine noch keine rechtliche Wirkung.

3 Ausblick

Im folgenden Abschnitt soll nun, basierend auf den Erkenntnissen aus der Geschichte der Sozialversicherungsabkommen, ein Ausblick gegeben werden, wie sich die Landschaft dieser Abkommen zukünftig entwickeln könnte.

3.1 Kriterien für den Ausblick

In diesem Unterabschnitt sollen vorerst die Kriterien definiert werden, auf denen der Ausblick aufbaut.

3.1.1 Wirtschaft

Ein wiederkehrender Hintergrund, ein Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu schließen war ein durch verschiedene Gründe bedingter Arbeitskräftefluss. Dieser spielte besonders bei dem Vierseitigen Abkommen, dem Rheinschifferabkommen und den Abkommen mit Gastarbeiterherkunftsstaaten eine bedeutende Rolle. Auch in jüngeren Abkommen, wie mit den Philippinen oder Indien, ist dieses Kriterium erkennbar. Des Weiteren wurden unter anderem durch enge wirtschaftliche Zusammenarbeit und ausländische Direktinvestitionen, beispielweise in den Vereinigten Staaten, Arbeitsplätze geschaffen, die den Arbeitskräftefluss verstärken. Es wäre also hier zu betrachten, aus welchen Ländern Arbeitskräfte nach

Deutschland kommen und in welchem Umfang ausländische Investitionen die Wirtschaft des jeweiligen Landes beeinflussen.

3.1.2 Politik

Ein weiteres Kriterium, welches sich aus der Geschichte der Sozialversicherungsabkommen ableiten lässt, sind die bestehenden politischen Gegebenheiten. Beispielsweise sind die Beziehungen mit den Ländern der „Überseeabkommen“ geprägt von langjähriger Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten und guten diplomatischen Beziehungen. Des Weiteren spielen auch die herrschende Ideologie und die politische Einstellung der Regierung eines Landes eine bedeutende Rolle. Unter diesem Kriterium wäre demnach zu betrachten, welche bilateralen Beziehungen im Allgemeinen, beispielsweise in Form von Handelsabkommen, zu anderen Ländern bestehen und welche Beziehungen in Verbindung mit der Europäischen Union einschlägig sein könnten.

3.1.3 Kultur

Ein weiterer Hintergrund für die Schließung eines Sozialversicherungsabkommen war, vor allem bei Jüngeren, beziehungsweise bei den „Überseeabkommen“, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den verschiedenen Ländern. Das bedeutet, dass unter anderem Abkommen zur Hochschulkooperation, Städtepartnerschaften, zwischenstaatliche Gesellschaften und Jugendbegegnungen zu einem verstärkten kulturellen und akademisch-wissenschaftlichen Austausch führen⁹³. Unter diesem Kriterium wäre also zu betrachten, welche kulturellen Beziehungen, im Hinblick vor allem auf den akademischen Austausch, und welches Ausmaß an Hochschulkooperationen bestehen.

3.1.4 Wiedergutmachungsrecht

Ein besonderes Kriterium, abgeleitet aus den Sozialversicherungsabkommen mit Israel und Polen, ist das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (sogenanntes Wiedergutmachungsrecht). Das Abkommen mit Polen enthält Regelungen zur Anerkennung von Zeiten während der Beschäftigung in einem Ghetto in der Zeit des Nationalsozialismus, während das Abkommen mit Israel sicherstellt,

⁹³ Vgl. Onlinequelle 80.

dass günstigere Regelungen des Wiedergutmachungsrechtes anzuwenden sind. Es ist hier aber anzumerken, dass dieses Kriterium keine Relevanz mehr entfaltet, da das Wiedergutmachungsrecht im Rahmen des Sozialrechtes auf keines der Länder, mit denen Deutschland noch kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, anwendbar ist. Im Sozialversicherungsrecht ist dies durch Zeitablauf gegeben.

3.2 Südamerika

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, welche Länder, anhand der oben definierten Kriterien, innerhalb des Südamerikanischen Raumes, mit denen noch keine Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurden, zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten.

3.2.1 Wirtschaft

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Südamerika ist vor allem durch Auslandsinvestitionen und die Migration von potenziellen Arbeitskräften gekennzeichnet. Im Rahmen der deutschen Auslandsinvestitionen ist jedoch keines der in Frage kommenden Länder dieses Raumes besonders auffällig, da das Volumen der Investitionen neben Brasilien und Mexiko relativ gering ist⁹⁴. Im Rahmen der Migration fällt auf, dass 2021 1.304 Deutsche nach Paraguay fortgezogen sind. Des Weiteren zogen 2.596 Argentinier und 3.477 Kolumbianer nach Deutschland⁹⁵. Dies könnten mögliche Indikatoren für einen verstärkten Arbeitskräftefluss sein.

3.2.2 Politik

Hier sind besonders die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsorganisation Mercosur zu betrachten. Mercosur „[...] ist ein regionaler Zusammenschluss der fünf südamerikanischen Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela.“⁹⁶ Dieser verfolgt das Ziel, die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten durch wirtschaftliche, politische und soziale Zusammenarbeit zu stärken⁹⁷. Seit dem 15.12.1995 besteht zwischen der Europäischen Union und Mercosur ein Assoziationsabkommen und seit dem 28.07.2019 eine Handelsvereinbarung, nachdem die Verhandlungen über ein Handelsabkommen

⁹⁴ Vgl. Onlinequelle 81.

⁹⁵ Vgl. Anlage 1.

⁹⁶ Onlinequelle 82.

⁹⁷ Vgl. Onlinequelle 82.

beendet wurden⁹⁸. Auch nennenswert ist an dieser Stelle die Zugehörigkeit Argentiniens zur G20 Gruppe, einer Plattform für den Austausch und die Koordinierung unter anderem auf den Gebieten der Wirtschaft, Finanzen und Politik, hier insbesondere globale Themen, wie Klimapolitik oder Migration⁹⁹. Des Weiteren sind hier die bilateralen, beziehungsweise diplomatischen Beziehungen zu Deutschland zu betrachten. Argentinien teilt ähnliche Auffassungen zu verschiedenen multilateralen Themen¹⁰⁰. *„Nach dem Ende der Stroessner-Diktatur (1954-1989) begleitete Deutschland das Land auf dem Weg zur Demokratie. Die Aufarbeitung der Verbrechen der Diktatur, aber auch die Umsetzung juristischer Reformen, teils nach deutschem Vorbild, spielten dabei eine Rolle.“*¹⁰¹

3.2.3 Kultur

*„In Asunción gibt es ein deutsch-paraguayisches Kulturinstitut (Goethe-Zentrum), das mit vielfältigen Sprachkursen und einem reichen Kulturangebot einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in der Hauptstadt leistet. Eine Rolle spielen darüber hinaus Projekte zum Kulturerhalt, die mit Mitteln der Bundesregierung gefördert werden.“*¹⁰² Hieraus lässt sich unter anderem auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Paraguay erkennen. Dies ist auch in Argentinien der Fall. *„Die Goethe-Institute in Buenos Aires und Córdoba sowie zwei Goethe-Zentren und neun Kulturgesellschaften gestalten die deutsche auswärtige Kulturpolitik vor Ort mit. Deutschland unterstützt im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) vor Ort insgesamt 30 Schulen, an denen Deutsch als Fremdsprache einen besonders hohen Stellenwert einnimmt.“*¹⁰³ Diese kulturellen Beziehungen tragen durch eine Annäherung der beiden besonders betrachteten Länder an Deutschland zunehmend auch dem Interesse an einem Ausbau der bilateralen Beziehungen bei.

3.2.4 Zwischenergebnis

Es ist vorerst anzumerken, dass am 05.07.2016 eine Gemeinsame Absichtserklärung zwischen Deutschland und Argentinien zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens unterzeichnet wurde¹⁰⁴. Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.2 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass

⁹⁸ Vgl. Onlinequelle 83.

⁹⁹ Vgl. Onlinequelle 84.

¹⁰⁰ Vgl. Onlinequelle 85.

¹⁰¹ Onlinequelle 86.

¹⁰² Onlinequelle 86.

¹⁰³ Onlinequelle 85.

¹⁰⁴ Vgl. Onlinequelle 87.

zukünftig Sozialversicherungsabkommen mit Paraguay und Argentinien zu erwarten wären. Die bilaterale Landschaft mit Paraguay und Argentinien ist gekennzeichnet von einer vergleichsweise hohen Zuzugsrate von Deutschland nach Paraguay und von Argentinien nach Deutschland und der bereits analysierten Zusammenarbeit auf vor allem kultureller und politischer Ebene. Des Weiteren bestehen durch die Mitgliedschaft zum Mercosur starke wirtschaftliche und politische Bindungen zu der Europäischen Union.

3.3 Mexiko

3.3.1 Wirtschaft

Im Rahmen der deutschen ausländischen Direktinvestitionen liegt Mexiko bei insgesamt 22% der Auslandsinvestitionen in Lateinamerika. Das Investitionsvolumen beträgt rund 9 Milliarden Euro. *„Knapp 2.100 Firmen mit deutscher Beteiligung sind im mexikanischen Wirtschaftsministerium registriert, rund ein Drittel auch mit eigener Produktion im Land. Die deutschen Firmen schaffen rund 300.000 direkte Arbeitsplätze in Mexiko.“*¹⁰⁵ Unter Betrachtung der Migrationszahlen im Jahr 2021 ist anzumerken, dass 2.436 Menschen aus Deutschland nach Mexiko und 4.646 Menschen aus Mexiko nach Deutschland gezogen sind¹⁰⁶. Dies ist auch hier ein Indiz auf einen verstärkten Arbeitskräftefluss.

3.3.2 Politik

Seit dem Jahr 2000 gilt zwischen Mexiko und der Europäischen Union ein Partnerschaftsabkommen, welches Beziehungen auf dem Gebiet des Handels regelt. Derzeit wird zudem um ein neues Assoziierungsabkommen verhandelt, das dieses Partnerschaftsabkommen ersetzen soll¹⁰⁷. Das politische Verhältnis zwischen Deutschland und Mexiko *„[...] sind gekennzeichnet durch lebendige politische Kontakte, intensive wirtschaftliche Beziehungen, akademischen Austausch sowie kulturelle, soziale und familiäre Bande. Deutschland ist heute das Land mit der weltweit viertgrößten mexikanischen Gemeinschaft im Ausland. Der Staatsbesuch von Bundespräsident Steinmeier im September 2022 war ein sichtbares wichtiges Zeichen gegenseitigen Interesses. Mexiko ist traditioneller, enger Partner Deutschlands in multilateralen Foren und derzeit Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.“*¹⁰⁸ Diese gemeinsamen Werte spiegeln vor

¹⁰⁵ Vgl. Onlinequelle 115

¹⁰⁶ S. Anlage 1

¹⁰⁷ Vgl. Onlinequelle 116.

¹⁰⁸ Onlinequelle 115.

sich vor allem in der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Klimaschutzes, des Biodiversitätsschutzes und des Umweltschutzes wieder¹⁰⁹.

3.3.3 Kultur

„Mexiko ist ein Schwerpunktland der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Das Goethe-Institut spielt in der kulturellen Zusammenarbeit eine herausgehobene Rolle. In Mexiko gibt es fünf deutsche Begegnungsschulen, mit insgesamt rund 7.000 Schülerinnen und Schülern. Zudem sind weitere Schulen aus dem ganzen Land Partnerschulen des Goethe-Instituts im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“. Die Nachfrage nach Deutsch als Fremdsprache ist groß - etwa 86.000 Menschen lernen in Mexiko Deutsch. Der DAAD unterhält seit 2001 eine seiner weltweit 18 Außenstellen in Mexiko-Stadt. Es gibt etwa 3.000 mexikanische Studierende in Deutschland. Zwischen deutschen und mexikanischen Universitäten bestehen insgesamt mehr als 470 Kooperationsabkommen.“¹¹⁰

3.3.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.3 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig ein Sozialversicherungsabkommen mit Mexiko grundsätzlich absehbar wäre. Die bilaterale Landschaft mit Mexiko ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen und politischen Kooperation und der wirtschaftlichen Förderung. Auch die Beziehungen zur Europäischen Union sind durch die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zukünftig als stabil anzusehen. Jedoch könnte ein Sozialversicherungsabkommen durch die instabile innerpolitische Lage Mexikos, verursacht unter anderem durch hohe Kriminalität, den Drogenkrieg oder Korruption innerhalb der Regierungsorgane, nicht im Vordergrund der mexikanischen Interessen stehen¹¹¹.

¹⁰⁹ Vgl. Onlinequelle 115.

¹¹⁰ Onlinequelle 115.

¹¹¹ Vgl. Onlinequelle 117.

3.4 Europäische Zwergstaaten

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, anhand der oben definierten Kriterien, ob die Zwergstaaten Andorra, Monaco und San Marino zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten.

3.4.1 Wirtschaft

Im Rahmen der gesamten ausländischen Direktinvestitionen und den Migartionszahlen im Jahr 2021 werden die Zwergstaaten Andorra, Monaco und San Marino nicht auffällig.

3.4.2 Politik

Die Zwergstaaten Monaco, Andorra und San Marino haben, vor allem durch ihre jeweiligen Nachbarstaaten Frankreich, Spanien und Italien, eine enge Beziehung zur Europäischen Union. Des Weiteren sind sie Teil des europäischen Zollgebiets und verhandeln derzeit ein Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union¹¹². Ausschließlich das Abkommen über die Zollunion mit San Marino enthält Regelungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung hinsichtlich des Leistungsanspruches und der zurückgelegten Versicherungszeiten.

„San Marino und Deutschland arbeiten insbesondere im multilateralen Bereich und in den VN eng zusammen. San Marino ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen, z.B. des IWF, der OSZE, des Internationalen Gerichtshofes, der WHO und der Welttourismusorganisation und setzt sich (wie Deutschland) für weltweiten Schutz der Menschenrechte, aktive Friedenspolitik und die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein.“¹¹³

„Viele der zahlreichen bilateralen Treffen und Besuche des Fürsten dienen der Schärfung des umweltpolitischen Profils Monacos. 2022 erhält Fürst Albert II den Deutschen Nachhaltigkeitspreis.“¹¹⁴ Auch dies spiegelt eine Vereinbarkeit deutscher Ideale im Interessenprofil der Zwergstaaten wider.

¹¹² Vgl. Onlinequelle 88.

¹¹³ Onlinequelle 89.

¹¹⁴ Onlinequelle 90.

3.4.3 Kultur

„2022 haben Andorra und Deutschland eine Absichtserklärung zur Jugendmobilität unterzeichnet, die Work & Holiday-Aufenthalte im jeweils anderen Land ermöglicht.“¹¹⁵ Die Zwergstaaten Monaco und San Marino fallen in dieser Hinsicht nicht auf.

3.4.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.4 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig Sozialversicherungsabkommen mit den Zwergstaaten Andorra, Monaco und San Marino denkbar wären. Die bilaterale Landschaft mit diesen Staaten ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit vor allem auf politischer Ebene. Des Weiteren bestehen enge politische Beziehungen zu der Europäischen Union. Jedoch könnte angesichts des Fehlens eines derartigen Abkommens bis heute ein fehlendes Interesse der Zwergstaaten abgeleitet werden. Des Weiteren könnte das Interesse deutscherseits durch vergleichsweise geringe Fallzahlen gehemmt sein.

3.5 Russland und Belarus

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, anhand der oben definierten Kriterien, ob die Länder Russland und Belarus zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten.

3.5.1 Wirtschaft

Für Russland betragen die Direktinvestitionen aus Deutschland im Jahr 2019 rund 24,6 Milliarden Euro¹¹⁶. Damit gehörte Deutschland bis zum Kriegsbeginn zwischen der Ukraine und Russland zu den „[...] aktivsten ausländischen Investoren in Russland.“¹¹⁷ Unter Betrachtung der Migrationszahlen im Jahr 2021 zogen insgesamt 2.588 Menschen aus Belarus und 17.085 aus Russland nach Deutschland¹¹⁸. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass diese Zahlen aufgrund des Krieges zwischen der Ukraine und Russland nicht für die Zukunft repräsentativ sind. Es ist hierbei anzunehmen, dass die Zahl der Fortzüge nach Russland abnimmt, während die Zahl der Zuzüge aus

¹¹⁵ Onlinequelle 91.

¹¹⁶ Vgl. Onlinequelle 92.

¹¹⁷ Onlinequelle 92.

¹¹⁸ Vgl. Anlage 1.

Russland ansteigt. Des Weiteren ist anzunehmen, dass auch die ausländischen Direktinvestitionen, die Zahl der deutschen Unternehmen in Russland sowie die generelle wirtschaftliche Zusammenarbeit zukünftig, auch unter anderem aufgrund der wirtschaftlichen Sanktionen stark zurückgehen könnte¹¹⁹.

3.5.2 Politik

Die bilateralen Beziehungen zu Belarus sind aus aktuellem Anlass des Krieges zwischen der Ukraine und Russland angespannt. Auch die bilaterale Zusammenarbeit und der Handel sind vor diesem Hintergrund zurückgegangen. Beziehungen zur Europäischen Union und Deutschland sind des Weiteren von der von Korruption verfälschten Präsidentschaftswahl in Belarus am 09.08.2020 belastet¹²⁰. Auch die Beziehungen von Deutschland und der Europäischen Union zu Russland sind aufgrund des Angriffskrieges stark belastet. Durch weitreichende Sanktionen gegen Russland wird auch zukünftig die Integration in den europäischen Raum sowie die bilaterale Zusammenarbeit belastet¹²¹.

3.5.3 Kultur

Mit Belarus bestehen kulturelle bilaterale Beziehungen. *„[...] unter anderem im Rahmen eines Aktionsplans. Langfristige Ziele der bilateralen Kulturzusammenarbeit liegen in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Förderung der deutschen Sprache sowie gemeinsamen Projekten in den Bereichen Musik und darstellende Kunst.“*¹²² Jedoch ist auch hier die Zusammenarbeit aufgrund aktueller Anlässe mit Problemen verbunden. *„Die Kulturmittler Goethe-Institut, DAAD und ZfA mussten auf Forderung der belarussischen Behörden hin ihre Aktivitäten vor Ort vorübergehend einstellen.“*¹²³ Die kulturelle Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen in Russland wurde in Reaktion auf den Angriffskrieg eingestellt¹²⁴.

3.5.4 Zwischenergebnis

Es ist vorab anzumerken, dass Verhandlungen mit Russland über ein mögliches Sozialversicherungsabkommen erstmals 1992 aufgenommen wurden, 1995 ausgesetzt

¹¹⁹ Vgl. Onlinequelle 93.

¹²⁰ Vgl. Onlinequelle 94.

¹²¹ Vgl. Onlinequelle 95.

¹²² Onlinequelle 94.

¹²³ Onlinequelle 94.

¹²⁴ Vgl. Onlinequelle 95.

und 2005 wieder aufgenommen wurden, jedoch diese im Moment aus aktuellem Anlass wieder ausgesetzt wurden¹²⁵. Angesichts der Betrachtungen aus Punkt 3.5 wären Sozialversicherungsabkommen mit Russland und Belarus grundsätzlich denkbar, jedoch ist ein tatsächlicher Abschluss eines solchen Abkommens durch die herrschende politische Lage vor allem in Verbindung mit dem Ukrainekrieg in beiden Ländern weitgehend unwahrscheinlich.

3.6 Nordafrika

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, welche Länder, anhand der oben definierten Kriterien, innerhalb des nordafrikanischen Raumes, mit denen noch keine Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurden, zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten.

3.6.1 Wirtschaft

Im Rahmen der gesamten ausländischen Direktinvestitionen werden Algerien und Libyen nicht positiv auffällig. In Ägypten betragen sie jedoch im Jahr 2023 rund 6,2 Milliarden Euro. Unter Betrachtung der Migrationszahlen für das Jahr 2021 kann festgestellt werden, dass insgesamt 4.075 Menschen aus Algerien und 6.600 Menschen aus Ägypten nach Deutschland gezogen sind¹²⁶. Dies könnte auch hier unter anderem ein Indiz für einen verstärkten Arbeitskräftefluss sein.

3.6.2 Politik

Algerien und Ägypten sind Teil der Union für den Mittelmeerraum mit Libyen als Beobachterstaat. *„Die Union für den Mittelmeerraum (UfM) ist eine seit Juli 2008 bestehende Partnerschaft zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Lexikon-Eintrag zum Begriff aufrufen) und 15 Anrainerstaaten des Mittelmeerraumes. [...] Die UfM basiert auf der gegenseitigen Achtung der Souveränität aller Teilnehmer und soll durch regionale Zusammenarbeit und Integration helfen, Frieden, Demokratie, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in der Region zu fördern.“*¹²⁷ Diese Partnerschaft repräsentiert eine grundsätzlich enge Beziehung der hier betrachteten nordafrikanischen Staaten zur Europäischen Union. *„Deutschland und Algerien unterhalten verschiedene bilaterale Abkommen, so etwa seit 2002 ein Investitionsschutzabkommen und seit 2008 ein*

¹²⁵ Vgl. Onlinequelle 96.

¹²⁶ Vgl. Anlage 1

¹²⁷ Onlinequelle 97.

*Doppelbesteuerungsabkommen; darüber hinaus u.a. ein Seeschiffahrts- sowie ein Luftverkehrsabkommen.*¹²⁸“ Im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Libyen bestehen seit 2019 Anstrengungen zur Friedensfindung und der diplomatischen Unterstützung. Weiterhin unterstützt Deutschland Libyen auf dem Weg zur Demokratie¹²⁹. *„Deutschland engagiert sich in vielfältiger Weise in Ägypten: durch Handel- und Wirtschaft wie auch den Einsatz für Menschenrechte und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Ägypten ist Schwerpunktland der deutschen Entwicklungspolitik und der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.*¹³⁰“

3.6.3 Kultur

Die kulturelle Zusammenarbeit mit den betrachteten Ländern ist vor allem in Algerien und Ägypten erkennbar. *„Ein bilaterales Kulturabkommen, das nach seinem Inkrafttreten die Basis für die Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit beider Länder bilden soll, wurde am 13.06.2022 unterzeichnet. [...] Das Goethe-Institut Algier wurde 1963 gegründet [...] und ist seit 2003 wieder aktiv.*¹³¹“ Zwischen Ägypten und Deutschland ist auch vor allem die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft vertreten. *„Im Wissenschaftssektor sind vier deutsche Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit eigenen Büros vertreten, der DAAD mit einer Außenstelle. Deutschland unterstützt ferner die “German University Cairo” und die “German International University”.*¹³²“

3.6.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.6 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig Sozialversicherungsabkommen mit den Nordafrikanischen Staaten Algerien, Libyen und Ägypten grundsätzlich zu erwarten wären. Die bilaterale Landschaft mit diesen Staaten ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Kooperation und der politischen Entwicklung. Des Weiteren bestehen enge politische Beziehungen zu der Europäischen Union auf Grund der Mitgliedschaft in der Union für den Mittelmeerraum. Es ist innerhalb dieser Betrachtungen jedoch anzumerken, dass das Zustandekommen eines möglichen Sozialversicherungsabkommens in den Ländern Algerien und vor allem Libyen durch aktuelle politische Gegebenheiten behindert sein könnte. In Algerien löste Präsident Tebboune im Februar 2021 das Parlament auf und zog somit

¹²⁸ Onlinequelle 98.

¹²⁹ Vgl. Onlinequelle 99.

¹³⁰ Onlinequelle 100.

¹³¹ Onlinequelle 98.

¹³² Onlinequelle 100.

die Parlamentswahlen vor¹³³. In Libyen besteht zurzeit keine offizielle Regierung, sondern eine Übergangsregierung. Auch bei einem Abkommen mit Ägypten könnten politische Bedenken eine Rolle spielen. So könnten Probleme auf den Gebieten der Menschenrechte und Korruption innerhalb der Regierung ein Bedenken sein¹³⁴.

3.7 Asien

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, welche Länder, anhand der oben definierten Kriterien, innerhalb des asiatischen Raumes, mit denen noch keine Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurden, zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten.

3.7.1 Wirtschaft

Im Rahmen der gesamten ausländischen Direktinvestitionen werden die Länder Malaysia, Singapur und China auffällig. Das Volumen dieser Investitionen betrug 2021 über 67 Milliarden Euro in Malaysia¹³⁵, rund 90 Milliarden Euro in Singapur¹³⁶ und im Zeitraum von Januar bis Mai 2022 rund 80 Milliarden Euro in China¹³⁷. Unter Betrachtung der Migrationszahlen sind 2021 insgesamt 6.352 Menschen aus Vietnam, 3.733 Menschen aus Thailand und 16.171 Menschen aus China nach Deutschland gezogen¹³⁸. Dies könnte auch hier ein Indiz für einen verstärkten Arbeitskräftefluss sein.

3.7.2 Politik

Indonesien, Thailand, Malaysia, Vietnam und Singapur sind Mitglied des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN). *„Es ist ein Staatenverbund Südostasiatischer Nationen, der 1967 von den vier Ländern Indonesien, Malaysia, Philippinen und Singapur gegründet wurde. [...] Ziel von ASEAN ist es, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel der Mitgliedstaaten zu fördern sowie die politische Stabilität innerhalb der Region zu stärken.“*¹³⁹ Seit 2020 besteht zwischen den Mitgliedstaaten des ASEAN und der Europäischen Union eine strategische Partnerschaft¹⁴⁰. Des Weiteren wurden

¹³³ Vgl. Onlinequelle 101.

¹³⁴ Vgl. Onlinequelle

¹³⁵ Vgl. Onlinequelle 102

¹³⁶ Vgl. Onlinequelle 103.

¹³⁷ Vgl. Onlinequelle 104.

¹³⁸ S. Anlage 1.

¹³⁹ Onlinequelle 105.

¹⁴⁰ Vgl. Onlinequelle 105.

Verhandlungen zu einem Handels- und Investitionsabkommen erstmals 2007 aufgenommen und mit den Ländern Singapur und Vietnam abgeschlossen¹⁴¹. Zu Taiwan pflegt die Europäische Union nur informelle Beziehungen sowie eine Zusammenarbeit in den Bereichen Klima, Handel und Sicherheit. Des Weiteren wird auch Taiwan von der Europäischen Union nicht als souveräner Staat anerkannt¹⁴². Mit den Mitgliedstaaten der ASEAN hat Deutschland bilaterale Beziehungen insbesondere auf den Gebieten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit¹⁴³. Die Beziehungen zu China sind einerseits von bilateraler Kooperation und andererseits von Meinungsverschiedenheiten unter anderem auf den Gebieten der Menschenrechte und persönlicher Freiheitsrechte¹⁴⁴. Deutschland und Taiwan unterhalten zurzeit keine diplomatischen Beziehungen.

3.7.3 Kultur

„Deutschland gehört seit Jahren zu den beliebtesten Studienstandorten indonesischer Studierender. Auch die deutsche Sprache erfreut sich in Indonesien weiterhin großer Beliebtheit. Derzeit lernen über 150.000 Indonesierinnen und Indonesier Deutsch.¹⁴⁵“ Auch in Malaysia ist die kulturelle Zusammenarbeit erkennbar. *Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit ist der Hochschulbereich mit 114 Kooperationsverträgen zwischen deutschen und malaysischen (Fach-) Hochschulen. Ungefähr 1.500 junge Malaysierinnen und Malaysier – vielfach mit einem malaysischen Regierungsstipendium ausgestattet – studieren an deutschen Hochschulen. Außerdem gibt es immer mehr „Double Degree“-Programme, die Abschlüsse sowohl in Deutschland als auch in Malaysia vermitteln. Dadurch steigt auch die Zahl deutscher Gaststudentinnen und Gaststudenten in Malaysia.¹⁴⁶“* Im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit fallen China und Taiwan nicht auf.

3.7.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.7 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig Sozialversicherungsabkommen mit Mitgliedstaaten der ASEAN Indonesien, Malaysia, Vietnam und Singapur zum einen und China zum anderen zu erwarten wären. Die bilaterale Landschaft mit diesen Staaten ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen

¹⁴¹ Vgl. Onlinequelle 106.

¹⁴² Vgl. Onlinequelle 107.

¹⁴³ Vgl. Onlinequelle 105.

¹⁴⁴ Vgl. Onlinequelle 108.

¹⁴⁵ Onlinequelle 109.

¹⁴⁶ Onlinequelle 110.

Kooperation, der politischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Förderung. Des Weiteren bestehen enge politische Beziehungen zu der Europäischen Union auf Grund der bilateralen Abkommen, beziehungsweise Verhandlungen mit der ASEAN. Mit China wurde bisher nur ein Entsendeabkommen¹⁴⁷ vom 12.07.2001 geschlossen, welches Regelungen betreffend der Versicherungspflicht auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitsförderung. Dennoch wäre ein neues Sozialversicherungsabkommen mit China mit Regelungen zum Anspruchserwerb oder zu der Berücksichtigung von zurückgelegten Versicherungszeiten zukünftig denkbar. Im Lichte des G7 Gipfels vom 19.05.2023 bis zum 21.05.2023 möchten die Mitgliedsstaaten, unter anderem auch Deutschland, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von China reduzieren¹⁴⁸. „Auch wiesen die G7 die Machtansprüche Chinas im Ost- und Südchinesischen Meer zurück und warnten vor militärischen Schritten gegen das demokratische Taiwan.“¹⁴⁹ Diese wirtschaftliche und politische Distanzierung könnten Probleme für ein Zustandekommen eines Sozialversicherungsabkommens darstellen.

3.8 Neuseeland und Ozeanien

3.8.1 Wirtschaft

Im Rahmen der gesamten ausländischen Direktinvestitionen und der Migrationszahlen für das Jahr 2021 fallen Neuseeland und die restlichen Staaten Ozeaniens nicht im Rahmen dieser Betrachtung auf.

3.8.2 Politik

Die Europäische Union und Neuseeland verhandeln derzeit seit 2018 über ein Freihandelsabkommen. Es soll die Zusammenarbeit und wirtschaftliche Kooperation zwischen Neuseeland und der Europäischen Union fördern¹⁵⁰. Des Weiteren wurde am 05.10.2016 ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland unterzeichnet. Dieses Abkommen sieht vertiefende Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Handel, Umwelt und Klimawandel vor¹⁵¹. Die bilateralen politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Neuseeland sind geprägt von

¹⁴⁷ BGBl. 2002 II S. 83.

¹⁴⁸ Vgl. Onlinequelle 119.

¹⁴⁹ Onlinequelle 119.

¹⁵⁰ Vgl. Onlinequelle 111.

¹⁵¹ Vgl. Onlinequelle 112.

gemeinsamen Interessen und Werten¹⁵². „Beide Länder sind oft Gleichgesinnte in internationalen Angelegenheiten, Handel, Wissenschaft und Kulturaustausch und pflegen ihre guten Beziehungen durch hochrangige Besuche.“¹⁵³ Auch hier sind die restlichen Staaten Ozeaniens nicht auffällig.

3.8.3 Kultur

„Seit dem Jahr 2000 besteht mit Neuseeland ein „Working Holiday“ Programm, das jungen Menschen bei einem bis zu zwölfmonatigen Aufenthalt die Möglichkeit bietet, in dieser Zeit Ferienjobs anzunehmen und so Kultur- und Alltagsleben des Gastlandes kennenzulernen. Nach einer pandemiebedingten Unterbrechung ist das Programm im März 2022 wieder angelaufen. In der Vergangenheit wurde es von jährlich etwa 16.000 Deutschen genutzt. Auch die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen sind gut und substanziell. Durch die Arbeit des Goethe-Instituts und anderer kultureller Einrichtungen herrscht reger Austausch; die wissenschaftlichen Kooperationen von Hochschulen und auch die Forschungszusammenarbeit sind breit gefächert und zahlreich.“¹⁵⁴ Eine kulturelle Zusammenarbeit mit den restlichen Staaten Ozeaniens findet in keinem auffälligen Ausmaß statt.

3.8.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.8 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig ein Sozialversicherungsabkommen mit Neuseeland grundsätzlich absehbar wäre. Die bilaterale Landschaft mit Neuseeland ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Kooperation und der wirtschaftlichen Förderung. Auch die Beziehungen zur Europäischen Union sind durch die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zukünftig als stabil anzusehen.

Jedoch wurde von der Seite Deutschlands geäußert, dass das neuseeländische Rentensystem nicht mit dem Deutschen kompatibel wäre und es bisher keinerlei Ansätze, ein Sozialversicherungsabkommen zu schließen, gegeben hätte. Zudem würde es auch beiderseitig keine Einigungen geben, solch ein Abkommen möglich zu machen, vor allem auch, da die neuseeländische Regierung den Abschluss dessen ablehnen würde¹⁵⁵. Dieser Quelle kann im Rahmen dieser Arbeit nicht zugestimmt werden. Es entspricht nicht der Praxis der Schließung eines Sozialversicherungsabkommens, dass vorerst eine Rechtsänderung in den

¹⁵² Vgl. Onlinequelle 113.

¹⁵³ Onlinequelle 113.

¹⁵⁴ Onlinequelle 113.

¹⁵⁵ Vgl. Onlinequelle 114

inländischen Rechtsvorschriften erfolgen muss, um die Rentensysteme kompatibel zu machen. Dies ist bei einigen bereits erfolgten Abkommen der Fall, wie etwa Australien, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich. Hier sind die jeweiligen Rentensysteme, ähnlich der Argumentation der Quelle, unter anderem durch eine andere Finanzierung als durch Beitragszahlung nicht direkt kompatibel mit dem deutschen System. Damit werden die Aussagen dieser Quelle widerlegt.

3.9 Afrika südlich der Sahara

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, welche Länder, anhand der oben definierten Kriterien, innerhalb des afrikanischen Raumes südlich der Sahara zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten. Bisher existiert mit keinem dieser Länder ein Sozialversicherungsabkommen.

3.9.1 Wirtschaft

Im Rahmen der chinesischen ausländischen Direktinvestitionen werden die Länder Kenia und Angola auffällig. Das Volumen dieser Investitionen betrug 2017 über 4,83 Milliarden US Dollar in Kenia und rund 3,36 Milliarden US Dollar in Angola. Das Volumen der Direktinvestitionen aus dem europäischen Raum ging ab 2017 stark zurück¹⁵⁶. Unter Betrachtung der Migrationszahlen im Jahr 2021 werden keine der betrachteten Länder in diesem Raum auffällig.

„Über 100 deutsche Unternehmen sind in Kenia vertreten, zu einem erheblichen Teil auch, um die Region Ostafrika von dort zu bedienen.“¹⁵⁷

„Über 600 deutsche Unternehmen in Südafrika haben mehr als 5,3 Mrd. Euro investiert und beschäftigen fast 100.000 Personen; ebenso viele Arbeitsplätze werden zusätzlich indirekt durch deutsche Unternehmen geschaffen.“¹⁵⁸

3.9.2 Politik

Alle Staaten Afrikas sind Mitglied in der Afrikanischen Union. *„Die Afrikanische Union (AU) ist der wichtigste Zusammenschluss aller 55 afrikanischen Staaten. Sie wurde im Juli 2002 als Nachfolger der Organisation für Afrikanische Einheit im südafrikanischen Durban gegründet. [...] Das Ziel der Organisation ist es, Frieden, Sicherheit und Stabilität in Afrika zu fördern und*

¹⁵⁶ Vgl. Onlinequelle 120.

¹⁵⁷ Onlinequelle 122.

¹⁵⁸ Onlinequelle 123.

zu erhalten. Außerdem soll der regionale Integrationsprozess beschleunigt und der Lebensstandard aller Afrikaner angehoben werden. Zudem fördert die AU gute Regierungsführung und setzt sich für eine verstärkte Teilnahme des afrikanischen Kontinents am Welthandel ein.¹⁵⁹ Die Afrikanische Union und die Europäische Union arbeiten im Rahmen einer Partnerschaft seit dem Jahr 2022 auf den Gebieten der Solidarität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Wirtschaft zusammen¹⁶⁰. Die bilateralen politischen Beziehungen sind besonders zu den Staaten Kenia und Südafrika ausgeprägter.

„Deutschland und Kenia pflegen traditionell enge und partnerschaftliche Beziehungen. Die Bundesrepublik Deutschland war der erste Staat, der Kenia nach der Unabhängigkeit im Jahr 1963 völkerrechtlich anerkannte. Kenia ist für Deutschland ein wichtiger Ansprechpartner in einer von zahlreichen Krisen gezeichneten Region und der wichtigste Wirtschaftspartner Deutschlands in Ostafrika. [...] Deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt zudem die Korruptionsbekämpfung, den Bereich Erneuerbare Energien sowie Flüchtlinge. Im Klimabereich ist Deutschland mittlerweile zum relevantesten Entwicklungspartner Kenias geworden. Das aktuelle Gesamtportfolio der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit liegt bei über 1 Mrd. EUR.¹⁶¹

„Südafrika ist Deutschlands wichtigster Partner in Afrika südlich der Sahara. Die seit 1996 tagende binationale Kommission setzt den Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit. [...] Die Entwicklungszusammenarbeit erfolgt in den Bereichen Energie/Klima, Berufsbildung, Regierungsführung/Gewaltprävention und Gesundheit. Seit 1994 erhielt Südafrika Mittel i.H.v. etwa 2,75 Mrd. Euro. Im Rahmen der Regierungsverhandlungen wurde für 2020/22 eine Zusage über 275 Mio. Euro erteilt. Die Deutsch-Südafrikanische Energiepartnerschaft besteht seit 2013. Sie koordiniert vielfältige bilaterale Zusammenarbeit in diesem Bereich.¹⁶²“

3.9.3 Kultur

Auch im Rahmen der kulturellen Kooperation werden die Länder Kenia und Südafrika auffällig. *„Bildungszusammenarbeit, Stipendien, Film- und Kreativwirtschaftsförderung bilden Schwerpunkte der kulturpolitischen Kooperation. Das Goethe-Institut in Nairobi engagiert sich im Bereich Förderung der deutschen Kultur und Sprache und besteht seit 1963. Das Regionalbüro des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) in Nairobi besteht seit 1974. Es fördert den wissenschaftlichen Austausch zwischen Kenia und Deutschland. In einer Vielzahl von Programmen unterstützt der DAAD besonders begabte kenianische Studierende mit Stipendien sowohl in Deutschland als auch in Kenia. Seit 1. Januar 2020 wird Deutsch als Wahlfach an kenianischen Schulen angeboten.¹⁶³“*

¹⁵⁹ Onlinequelle 121.

¹⁶⁰ Vgl. Onlinequelle 121.

¹⁶¹ Onlinequelle 122.

¹⁶² Onlinequelle 123.

¹⁶³ Onlinequelle 122.

Es gibt vertrauensvolle kulturelle und wissenschaftliche Beziehungen. Deutschland unterstützt und begleitet Südafrika außerdem bei dem fortlaufenden Transformationsprozess in der Grund-, Berufs- und Hochschulbildung. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist an sechs Universitäten in Südafrika vertreten. Das Goethe-Institut unterhält in Johannesburg das Regionalinstitut für Subsahara-Afrika und unterstützt ein Goethe-Zentrum in Kapstadt. Wissenschaftliche Kooperationen gibt es u.a. bei der Erweiterung des MeerKAT-Radioteleskops in der Karoo-Halbwüste, an der das Max-Planck-Institut beteiligt ist¹⁶⁴.

3.9.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.9 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig Sozialversicherungsabkommen mit Kenia und Südafrika grundsätzlich absehbar wären. Die bilaterale Landschaft mit Kenia und Südafrika ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Regierungsführung und der Krisenprävention. Auch die Beziehungen zur Europäischen Union sind durch die Mitgliedschaft zur Afrikanischen Union zukünftig als stabil anzusehen. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Abkommen aufgrund geringer Fallzahlen deutscherseits keine Priorität haben könnten.

3.10 Nah- und mittelöstlicher Raum

In diesem Unterabschnitt soll betrachtet werden, welche Länder, anhand der oben definierten Kriterien, innerhalb des nah- und mittelöstlichen Raumes, mit denen noch keine Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurden, zukünftig für ein solches Abkommen in Frage kommen könnten.

3.10.1 Wirtschaft

Im Rahmen der gesamten ausländischen Direktinvestitionen werden die Länder Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate auffällig. Das Volumen dieser Investitionen im Jahr 2021 rund 4 Milliarden US Dollar in Oman¹⁶⁵ und im Jahr 2021 rund 20,7 Milliarden US Dollar in den Vereinigten Arabischen Emiraten¹⁶⁶. Unter Betrachtung der Migrationszahlen im Jahr 2021 zogen insgesamt 31.906 Menschen aus Afghanistan, 16.707 Menschen aus Irak, 10.653 Menschen aus Iran, 5.946 Menschen aus Libanon

¹⁶⁴ Onlinequelle 123.

¹⁶⁵ Vgl. Onlinequelle 125.

¹⁶⁶ Vgl. Onlinequelle 126.

und 42.153 Menschen aus Syrien nach Deutschland¹⁶⁷. Dies ist ein auch hier ein Indiz für einen verstärkten Arbeitskräftefluss.

3.10.2 Politik

Die bereits betrachteten Länder Oman, die Vereinigten Arabischen Emirate, Irak und Syrien sind Mitgliedstaaten der Arabischen Liga. *„Die Arabische Liga ist eine internationale Organisation arabischer Staaten in Vorderasien und Afrika. Die Organisation wurde am 22. März 1945 in Kairo gegründet und hat dort auch ihren Sitz. [Ziele sind die] Förderung der Beziehungen der Mitgliedstaaten auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet; Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten und der arabischen Außeninteressen; Anerkennung Palästinas als unabhängiger Staat (zentrales politisches Ziel); Verhütung und Schlichtung von Streitfällen der Mitglieder untereinander.“*¹⁶⁸

Auf dem Gipfeltreffen der Europäischen Union und der Arabischen Liga am 24. und 25.02.2019 wurde vereinbart, *[...] die arabisch-europäischen Verbindungen zu vertiefen, um Stabilität und Wohlstand in den beiden Regionen zu fördern. Eine stärkere regionale Zusammenarbeit ist ein entscheidender Faktor, um gemeinsame Herausforderungen, etwa im Bereich der Migration, anzugehen [...]. Beide Seiten vereinbarten eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Sicherheit, Konfliktbeilegung und sozioökonomische Entwicklung in der gesamten Region. Die Führungsspitzen erklärten ihre Entschlossenheit, enger zusammenzuarbeiten, um die Ursachen des Terrorismus anzugehen und die gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung ausländischer terroristischer Kämpfer fortzusetzen.*

Innerhalb der Betrachtung der bilateralen politischen Beziehungen zu Deutschland werden die Vereinigten Arabischen Emirate, Irak und Afghanistan auffällig

*„Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) unterhalten intensive diplomatische Beziehungen. Die im April 2004 vereinbarte Strategische Partnerschaft ist Ausdruck davon. Zu deren Stärkung unterzeichneten beide Länder anlässlich des Besuchs von Kronprinz Mohammed bin Zayed in Berlin im Juni 2019 eine gemeinsame Absichtserklärung.“*¹⁶⁹

*„In den Jahren seit 2014 hat Deutschland Irak mit über 3,4 Mrd. EUR im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit, Stabilisierung und humanitärer Hilfe unterstützt. Deutschland gehört damit neben den USA und Japan zu den drei größten Gebern im Land. Die Sicherheitslage in vielen Landesteilen hat sich auch Dank Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erheblich verbessert.“*¹⁷⁰

¹⁶⁷ Vgl. Anlage 1.

¹⁶⁸ Onlinequelle 127.

¹⁶⁹ Onlinequelle 128.

¹⁷⁰ Onlinequelle 129.

„Mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 hat die Bundesregierung ihre umfangreiche Unterstützung Afghanistans in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierung ausgesetzt, engagiert sich aber weiterhin substantiell im Rahmen humanitärer Hilfe und Basisversorgung für die Menschen in Afghanistan und afghanische Flüchtlinge in den benachbarten Ländern.¹⁷¹“

Unter den restlichen betrachteten Ländern fallen in dieser Hinsicht keine auf.

3.10.3 Kultur

Auch im Rahmen der kulturellen Kooperation werden die Länder Irak und die Vereinigten Arabischen Emirate auffällig.

„Die bilaterale kulturelle Zusammenarbeit [mit den Vereinigten Arabischen Emiraten] ist ausgeprägt. Das Goethe-Institut unterhält seit 2006 ein Regionalbüro in Abu Dhabi und seit 2007 ein Sprachlernzentrum in Dubai. Anerkannte deutsche Auslandsschulen existieren in Abu Dhabi, Sharjah und Dubai. Zudem bestehen 20 Kooperationsprojekte zwischen deutschen und emiratischen Hochschul- und Bildungseinrichtungen.¹⁷²“

„Auch im Kultur- und Bildungsbereich besteht eine enge Zusammenarbeit [mit Irak]. Jährlich kommen mehrere hundert irakische Studierende und Wissenschaftler über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) nach Deutschland. Zudem werden Kooperationen zwischen deutschen und irakischen Hochschulen, darunter 14 Hochschulpartnerschaften, gefördert. Das Goethe-Institut hat eine Präsenz in Erbil und weitet seine Aktivitäten sukzessive auch in Zentral- und Südirak aus. Im Januar 2023 erfolgte die Grundsteinlegung für ein Deutsch-Französisches Kulturinstitut in Erbil.¹⁷³“

3.10.4 Zwischenergebnis

Aus den Betrachtungen aus Punkt 3.10 unter den definierten Kriterien lässt sich ableiten, dass zukünftig Sozialversicherungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten, Iran, Irak und Afghanistan grundsätzlich absehbar wären. Die bilaterale Landschaft diesen Ländern ist gekennzeichnet von der bereits analysierten Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Krisenprävention, des Klimawandels und der Stabilisierung. Es ist jedoch anzumerken, dass das Sozialversicherungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten aufgrund geringer Fallzahlen und der Abwesenheit eines Sozialversicherungssystems nicht zu

¹⁷¹ Onlinequelle 130.

¹⁷² Onlinequelle 128.

¹⁷³ Onlinequelle 129.

erwarten ist¹⁷⁴. Weiterhin ist ein Abkommen mit Afghanistan nicht zu erwarten, da die islamistische Terrorgruppe Taliban im Jahr 2021 die Kontrolle über das Land gewann¹⁷⁵. In Irak gibt es zudem kein allgemeines Sozialversicherungssystem, was ein mögliches Zustandekommen eines Sozialversicherungsabkommens beschweren könnte¹⁷⁶.

¹⁷⁴ Vgl. Onlinequelle 131.

¹⁷⁵ Vgl. Onlinequelle 132.

¹⁷⁶ Vgl. Onlinequelle 133.

4 Fazit

4.1 Denkbare Sozialversicherungsabkommen

Das bilaterale Verhältnis zwischen Deutschland und Argentinien, beziehungsweise Paraguay ist gekennzeichnet von einer engen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Finanzen und Politik sowie globalen Themen, wie Migration und die Klimapolitik. Des Weiteren ist die Beziehung der beiden Staaten zu der Europäischen Union aufgrund der Mitgliedschaft zu Mercosur von Zusammenarbeit geprägt. Die kulturelle Kooperation mit Deutschland lässt auf ein Interesse des Ausbaus der bilateralen Beziehungen schließen, welches auch auf den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens hinauslaufen könnte.

Weitere Länder, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen in Zukunft denkbar wären, sind Indonesien, Malaysia, Vietnam und Singapur. Diese Länder sind durch hohe ausländische Investitionsraten und Migrationszahlen gekennzeichnet. Als Mitglieder zum ASEAN bestehen aufgrund der strategischen Partnerschaft und den teilweise abgeschlossenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen enge Beziehungen zur Europäischen Union. Zu Deutschland haben diese Staaten ein Verhältnis geprägt von wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Zusammenarbeit. Die Bestehende kulturelle Zusammenarbeit kann auch hier auf einen möglichen Ausbau der bilateralen Beziehungen hindeuten.

Die Beziehungen zwischen Neuseeland und Deutschland werden aktuell durch die Zusammenarbeit in den Gebieten Handel, Wissenschaft und Kultur gestärkt. Beide Länder sind durch gemeinsame Werte und Interessen verbunden. Mit der Europäischen Union bestehen stabile Beziehungen, die derzeit durch die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen ausgebaut werden.

4.2 Denkbare, aber nicht zu erwartende Sozialversicherungsabkommen

Ein denkbares zukünftiges Sozialversicherungsabkommen könnte mit Mexiko zustandekommen. Ein hohes Volumen an deutschen Direktinvestitionen, eine steigende Migrationsrate sowie die Schaffung vieler Arbeitsplätze durch deutsche Firmen spiegeln einen hohen wirtschaftlichen Austausch wider. Die deutschen bilateralen Beziehungen zu Mexiko sind durch politische Kontakte, wirtschaftliche Beziehungen, den wissenschaftlichen Austausch sowie die kulturelle Zusammenarbeit durch zahlreiche Hochschulkooperationen. Ein tatsächliches Zustandekommen eines Sozialversicherungsabkommens könnte jedoch durch die innerpolitischen Probleme Mexikos, wie beispielsweise Korruption, Kriminalität oder der herrschende Drogenkrieg, gehemmt sein.

Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und den europäischen Zwergstaaten Andorra, Monaco und San Marino sind gekennzeichnet von vereinbarten Interessen und Werten. Innerhalb der Europäischen Union findet eine Zusammenarbeit mit den Zwergstaaten im Rahmen des Schutzes der Menschenrechte und Klimaschutz ein. Im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit ist anzumerken, dass Andorra und Deutschland sogenannte Work and Holiday – Aufenthalte im jeweils anderen Land möglich machen. Damit wären grundsätzlich Sozialversicherungsabkommen mit den einzelnen Zwergstaaten denkbar, jedoch könnte allein aus dem Fehlen eines solchen Abkommens ein fehlendes Interesse der Zwergstaaten abgeleitet werden. Auch deutscherseits könnten vergleichsweise geringe Fallzahlen zu einem fehlenden Regelungsinteresse führen.

Weitere denkbare Sozialversicherungsabkommen könnten zukünftig mit Russland und Belarus zustandekommen. Deutschland gehörte im Jahr 2019 zu den aktivsten ausländischen Investoren in Russland. Dies und vergleichsweise hohe Migrationszahlen aus Russland und Belarus sind Indiz für einen verstärkten Arbeitskräftefluss. Vor Kriegsbeginn waren die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Russland, beziehungsweise Belarus, gekennzeichnet von Zusammenarbeit vor allem auf wirtschaftlicher und kultureller Ebene. Im Lichte des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurde eine europäische Sanktionspolitik gegen Russland ausgeübt, welche zum einen die wirtschaftliche Zusammenarbeit und zum anderen die kulturelle Kooperation mit Russland und Belarus auf ein Minimum reduziert. Es ist stark anzunehmen, dass sich Deutschland auch politisch für die absehbare Zukunft von Russland und Belarus distanzieren wird und somit auch kein Sozialversicherungsabkommen mit diesen Ländern zustandekommen wird.

Die bilateralen Beziehungen zu den nordafrikanischen Staaten Algerien, Libyen und Ägypten sind gekennzeichnet von der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels und der Wissenschaft. Des Weiteren besteht eine hohe Migration von Algerien und Ägypten nach Deutschland. Als Mitglieder der Union für den Mittelmeerraum bestehen auch starke Bindungen zur Europäischen Union, welche durch die Kooperation bei Themen, wie Frieden, Demokratie, Stabilität und Sicherheit gefördert werden. Die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Algerien, beziehungsweise Ägypten spiegelt sich in einem Kulturabkommen und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit wider. Jedoch ist der tatsächliche Abschluss von Sozialversicherungsabkommen mit den drei nordafrikanischen Staaten nicht zu erwarten. Präsident Tebboune löste im Februar 2021 das Parlament in Algerien auf, was zu erzwungenen Neuwahlen des Parlaments führte. In Libyen besteht zurzeit keine offizielle Regierung. In Ägypten könnte das Zustandekommen eines Abkommens durch innerstaatliche Probleme, wie Korruption oder Verletzungen der Menschenrechte auch zukünftig gehemmt sein.

Ein weiteres denkbare Sozialversicherungsabkommen könnte zukünftig grundsätzlich mit China abgeschlossen werden. Durch ein hohes Volumen an ausländischen Investitionen nach China und hohen Migrationszahlen nach Deutschland ist ein starker Arbeitskräftefluss vorhanden. Die bilaterale Zusammenarbeit mit China erstreckt sich auf Gebiete, wie Wirtschaft, Handel und Klimaschutz. Jedoch ist das Verhältnis zwischen Deutschland und der Europäischen Union einerseits und China andererseits im Lichte des G7 Gipfels vom 19. bis 21.05.2023 geschwächt. Aus den dortigen Gesprächen kann abgeleitet werden, dass die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit China zukünftig stark abnehmen könnte und somit auch das Zustandekommen eines Sozialversicherungsabkommens vorerst nicht zu erwarten ist.

Das bilaterale Verhältnis von Deutschland zu Kenia und Südafrika ist zum einen geprägt von enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit. In beiden Ländern sind verhältnismäßig viele deutsche Unternehmen präsent, welche dort zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen und den Arbeitskräftefluss verstärken. Zum anderen führen Deutschland und Kenia, beziehungsweise Südafrika enge Beziehungen zu Themen, wie Entwicklung, Korruptionsbekämpfung, erneuerbaren Energien und der Flüchtlingspolitik. Die politischen Beziehungen zur Europäischen Union sind durch die Mitgliedschaft in der Afrikanischen Union durch enge Zusammenarbeit geprägt. Auch im Rahmen der kulturellen Kooperation auf den Gebieten der Bildung und der

Wissenschaft wird ein Austausch zwischen diesen beiden Ländern und Deutschland erkennbar. Jedoch könnte aus den geringen Migrationszahlen und den resultierenden geringen Fallzahlen deutscherseits möglicherweise ein geringes Interesse zum Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens abgeleitet werden.

Weitere zukünftige Sozialversicherungsabkommen wären mit den Ländern Irak, Afghanistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten denkbar. Der wirtschaftliche Austausch dieser Länder ist gekennzeichnet von vergleichsweise hohen ausländischen Investitionen bei den vereinigten Arabischen Emiraten und von hohen Migrationszahlen in Verbindung mit Afghanistan und Irak. Auch hier besteht mit Deutschland eine enge kulturelle Zusammenarbeit, vor allem im Bildungsbereich. Ein tatsächliches Zustandekommen ist auch hier jeweils nicht zu erwarten. In Irak und den vereinigten Arabischen Emiraten gibt es kein allgemeines Sozialversicherungssystem. Das Land Afghanistan wird seit 2021 von der Terrorgruppe Taliban kontrolliert, was ein bilaterales Abkommen unmöglich macht.

Literaturverzeichnis

Onlinequellen:

Onlinequelle 1:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Albanien/gra_albanien_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Albanien/gra_albanien_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/
13:00 Uhr]

Onlinequelle 2:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Australien/gra_australien_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Australien/gra_australien_00_rcgd.html)[Zugriff am 05.04.2023/
13:30 Uhr]

Onlinequelle 3:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Belgien/gra_belgien_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Belgien/gra_belgien_00_rcgd.html)[Zugriff am 05.04.2023/ 14:00
Uhr]

Onlinequelle 4:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Bosnien-Herzegowina/gra_bosnien-
herzegowina_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Bosnien-Herzegowina/gra_bosnien-
herzegowina_00_rcgd.html)[Zugriff am 05.04.2023/ 14:30 Uhr]

Onlinequelle 5:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Brasilien/gra_brasilien_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Brasilien/gra_brasilien_00_rcgd.html)[Zugriff am 05.04.2023/ 15:00
Uhr]

Onlinequelle 6:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Bulgarien/gra_bulgarien_00_rcgd.html#doc1576480bodyText4](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Bulgarien/gra_bulgarien_00_rcgd.html#doc1576480bodyText4)[Zug
riff am 05.04.2023/ 15:00 Uhr]

Onlinequelle 7:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Chile/gra_chile_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Chile/gra_chile_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 15:00 Uhr]

Onlinequelle 8:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Daenemark/gra_daenemark_00_rcgd.html#doc1575654bodyText6](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Daenemark/gra_daenemark_00_rcgd.html#doc1575654bodyText6)
[Zugriff am 05.04.2023/ 15:15 Uhr]

Onlinequelle 9:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Sowjetunion/gra_udssr_sva_ddr_udssr_uebersicht.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Sowjetunion/gra_udssr_sva_ddr_udssr_uebersicht.html) [Zugriff
am 05.04.2023/ 15:45 Uhr]

Onlinequelle 10:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Estland/gra_estland_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Estland/gra_estland_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 16:00
Uhr]

Onlinequelle 11:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Finnland/gra_finnland_00_rcgd.html#doc1574826bodyText4](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Finnland/gra_finnland_00_rcgd.html#doc1574826bodyText4)
[Zugriff am 05.04.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 12:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Frankreich/gra_frankreich_00_rcgd.html#doc1578034bodyText6](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Frankreich/gra_frankreich_00_rcgd.html#doc1578034bodyText6)
[Zugriff am 05.04.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 13:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Griechenland/gra_griechenland_00_rcgd.html#doc1577338bodyTe
xt5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Griechenland/gra_griechenland_00_rcgd.html#doc1577338bodyTe
xt5) [Zugriff am 05.04.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 14:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Indien/gra_indien_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Indien/gra_indien_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 16:45
Uhr]

Onlinequelle 15:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Irland/gra_irland_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Irland/gra_irland_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 16:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Israel/gra_israel_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Israel/gra_israel_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 17:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Italien/gra_italien_00_rcgd.html#doc1575914bodyText5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Italien/gra_italien_00_rcgd.html#doc1575914bodyText5) [Zugriff
am 05.04.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 18:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Japan/gra_japan_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Japan/gra_japan_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:15 Uhr]

Onlinequelle 19:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Kanada/gra_kanada_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Kanada/gra_kanada_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:30
Uhr]

Onlinequelle 20:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Korea/gra_korea_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Korea/gra_korea_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:30 Uhr]

Onlinequelle 21:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Kosovo/gra_kosovo_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Kosovo/gra_kosovo_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:45
Uhr]

Onlinequelle 22:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Kroatien/gra_kroatien_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Kroatien/gra_kroatien_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:45
Uhr]

Onlinequelle 23:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Lettland/gra_lettland_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Lettland/gra_lettland_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 17:45
Uhr]

Onlinequelle 24:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Liechtenstein/gra_liechtenstein_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Liechtenstein/gra_liechtenstein_00_rcgd.html) [Zugriff am
05.04.2023/ 18:00 Uhr]

Onlinequelle 25:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Litauen/gra_litauen_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Litauen/gra_litauen_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 18:00
Uhr]

Onlinequelle 26:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Luxemburg/gra_luxemburg_00_rcgd.html#doc1576550bodyText6](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Luxemburg/gra_luxemburg_00_rcgd.html#doc1576550bodyText6)
[Zugriff am 05.04.2023/ 18:15 Uhr]

Onlinequelle 27:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Marokko/gra_marokko_00_rcgd.html#doc1578090bodyText2](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Marokko/gra_marokko_00_rcgd.html#doc1578090bodyText2)
[Zugriff am 05.04.2023/ 18:15 Uhr]

Onlinequelle 28:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Montenegro/gra_montenegro_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Montenegro/gra_montenegro_00_rcgd.html) [Zugriff am
05.04.2023/ 18:30 Uhr]

Onlinequelle 29:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Niederlande/gra_niederlande_00_rcgd.html#doc1576560bodyText
10](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Niederlande/gra_niederlande_00_rcgd.html#doc1576560bodyText
10) [Zugriff am 05.04.2023/ 18:30 Uhr]

Onlinequelle 30:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Mazedonien/gra_mazedonien_00_rcgd.html#doc1575674bodyText
5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Mazedonien/gra_mazedonien_00_rcgd.html#doc1575674bodyText
5) [Zugriff am 05.04.2023/ 18:45 Uhr]

Onlinequelle 31:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Norwegen/gra_norwegen_00_rcgd.html#doc1575970bodyText5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Norwegen/gra_norwegen_00_rcgd.html#doc1575970bodyText5)
[Zugriff am 05.04.2023/ 18:45 Uhr]

Onlinequelle 32:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Oesterreich/gra_oesterreich_00_rcgd.html#doc1575974bodyText6](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Oesterreich/gra_oesterreich_00_rcgd.html#doc1575974bodyText6)
[Zugriff am 05.04.2023/ 18:45 Uhr]

Onlinequelle 33:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Philippinen/gra_philippinen_00_rcgd.html#doc1577616bodyText2](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Philippinen/gra_philippinen_00_rcgd.html#doc1577616bodyText2)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:00 Uhr]

Onlinequelle 34:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Polen/gra_polen_00_rcgd.html#doc1575680bodyText11](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Polen/gra_polen_00_rcgd.html#doc1575680bodyText11) [Zugriff
am 05.04.2023/ 19:00 Uhr]

Onlinequelle 35:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Portugal/gra_portugal_00_rcgd.html#doc1578106bodyText5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Portugal/gra_portugal_00_rcgd.html#doc1578106bodyText5)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:00 Uhr]

Onlinequelle 36:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Quebec/gra_quebec_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Quebec/gra_quebec_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 19:00
Uhr]

Onlinequelle 37:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Republik_Moldau/gra_republik_moldau_00_rcgd.html#doc1578140
bodyText2](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Republik_Moldau/gra_republik_moldau_00_rcgd.html#doc1578140
bodyText2) [Zugriff am 05.04.2023/ 19:15 Uhr]

Onlinequelle 38:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Rumaenien/gra_rumaenien_00_rcgd.html#doc1576564bodyText4](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Rumaenien/gra_rumaenien_00_rcgd.html#doc1576564bodyText4)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:15 Uhr]

Onlinequelle 39:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Schweden/gra_schweden_00_rcgd.html#doc1578112bodyText5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Schweden/gra_schweden_00_rcgd.html#doc1578112bodyText5)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:30 Uhr]

Onlinequelle 40:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Schweiz/gra_schweiz_00_rcgd.html#doc1578114bodyText3](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Schweiz/gra_schweiz_00_rcgd.html#doc1578114bodyText3)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:30 Uhr]

Onlinequelle 41:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Serbien/gra_serbien_00_rcgd.html#doc1576574bodyText2](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Serbien/gra_serbien_00_rcgd.html#doc1576574bodyText2)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:45 Uhr]

Onlinequelle 42:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Slowakei/gra_slowakei_00_rcgd.html#doc1576578bodyText4](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Slowakei/gra_slowakei_00_rcgd.html#doc1576578bodyText4)
[Zugriff am 05.04.2023/ 19:45 Uhr]

Onlinequelle 43:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Slowenien/gra_slowenien_00_rcgd.html#doc1576026bodyText6](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Slowenien/gra_slowenien_00_rcgd.html#doc1576026bodyText6)
[Zugriff am 05.04.2023/ 20:00 Uhr]

Onlinequelle 44:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Spanien/gra_spanien_00_rcgd.html#doc1574952bodyText5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Spanien/gra_spanien_00_rcgd.html#doc1574952bodyText5)
[Zugriff am 05.04.2023/ 20:00 Uhr]

Onlinequelle 45:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Tschechien/gra_tschechien_00_rcgd.html#doc1576030bodyText4](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Tschechien/gra_tschechien_00_rcgd.html#doc1576030bodyText4)
[Zugriff am 05.04.2023/ 20:30 Uhr]

Onlinequelle 46:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Tuerkei/gra_tuerkei_00_rcgd.html#doc1577362bodyText2](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Tuerkei/gra_tuerkei_00_rcgd.html#doc1577362bodyText2) [Zugriff
am 05.04.2023/ 20:45 Uhr]

Onlinequelle 47:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Tunesien/gra_tunesien_00_rcgd.html#doc1575704bodyText2](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Tunesien/gra_tunesien_00_rcgd.html#doc1575704bodyText2)
[Zugriff am 05.04.2023/ 21:00 Uhr]

Onlinequelle 48:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Ungarn/gra_ungarn_00_rcgd.html#doc1575716bodyText4](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Ungarn/gra_ungarn_00_rcgd.html#doc1575716bodyText4) [Zugriff
am 05.04.2023/ 21:00 Uhr]

Onlinequelle 49:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Uruguay/gra_uruguay_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Uruguay/gra_uruguay_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 21:30
Uhr]

Onlinequelle 50:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/USA/gra_usa_00_rcgd.html](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/USA/gra_usa_00_rcgd.html) [Zugriff am 05.04.2023/ 21:45 Uhr]

Onlinequelle 51:

[https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Vereinigtes_Koenigreich/gra_vereinigtes_koenigreich_00_rcgd.htm
l#doc1575724bodyText5](https://rvrecht.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Lae
nder/Vereinigtes_Koenigreich/gra_vereinigtes_koenigreich_00_rcgd.htm
l#doc1575724bodyText5) [Zugriff am 05.04.2023/ 22:00 Uhr]

Onlinequelle 52:

[https://www.klett.de/alias/1015012#:~:text=Die%20touristische%20Erob
erung%20der%20Alpen,der%20Besteigung%20des%20Mont%20Blanc.](https://www.klett.de/alias/1015012#:~:text=Die%20touristische%20Erob
erung%20der%20Alpen,der%20Besteigung%20des%20Mont%20Blanc.)
[Zugriff am 26.04.2023/ 12:00 Uhr]

Onlinequelle 53:

<https://www.ccr-zkr.org/12060300-de.html> [Zugriff am 26.04.2023/
13:00 Uhr]

Onlinequelle 54:

[https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/bases-legales-et-coordination-
internationale/coordination_internationale_securite_sociale/accord_batel
iers_rhenans.html](https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/bases-legales-et-coordination-
internationale/coordination_internationale_securite_sociale/accord_batel
iers_rhenans.html) [Zugriff am 26.04.2023/ 14:30 Uhr]

Onlinequelle 55:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rheinschiffahrt> [Zugriff am 26.04.2023/
15:00 Uhr]

Onlinequelle 56:

<https://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-gruenderjahre/weg-nach-westen/anfaenge-der-europaeischen-integration.html> [Zugriff am 26.04.2023/ 16:00 Uhr]

Onlinequelle 57:

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17348/deutschlandvertrag/> [Zugriff am
26.04.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 58:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/deutschland-in-den-50er-jahren-256/10126/politische-entscheidungen-und-einstellungen/> [Zugriff
am 26.04.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 59:

https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/03_Europarecht/01_Allgemein/gra_eu_versicherungslast.html [Zugriff am
26.04.2023/ 17:30 Uhr]

Onlinequelle 60:

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270369/gastarbeiter/> [Zugriff am 26.04.2023/ 18:00 Uhr]

Onlinequelle 61:

<https://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-modernisierung/bundesrepublik-im-wandel/gastarbeiter.html> [Zugriff am
01.05.2023/ 13:00 Uhr]

Onlinequelle 62:

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/324552/erstes-anwerbeabkommen-vor-65-jahren/> [Zugriff am 01.05.2023/ 13:15 Uhr]

Onlinequelle 63:

<https://www.dhm.de/blog/2016/12/07/der-kniefall-von-warschau-die-grosse-geste-von-willy-brandt/> [Zugriff am 01.05.2023/ 13:30 Uhr]

Onlinequelle 64:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Komm entare_Gesetzestexte/Studientexte/Versicherungsrecht/11_fremdrentenr echt.pdf?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Eingliederungsprinzip%20 bedeutet%2C%20dass%20die%20Vertriebenen,der%20Bundesrepublik %20Deutschland%20zur%C3%BCckgelegt%20h%C3%A4tten. [Zugriff am 01.05.2023/ 14:00 Uhr]

Onlinequelle 65:

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177223/rat-fuer-gegenseitige-wirtschaftshilfe-rgw-oder-comecon/> [Zugriff am 01.05.2023/ 14:30 Uhr]

Onlinequelle 66:

<https://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-gruenderjahre/weg-nach-osten/rat-fuer-gegenseitige-wirtschaftshilfe.html> [Zugriff am 01.05.2023/ 14:45 Uhr]

Onlinequelle 67:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Jugoslawien> [Zugriff am 01.05.2023/ 15:00 Uhr]

Onlinequelle 68:

<https://www.bpb.de/themen/afrika/dossier-afrika/59080/euro-mediterrane-partnerschaft/> [Zugriff am 01.05.2023/ 15:15 Uhr]

Onlinequelle 69:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/usa-node/bilateral/204568?openAccordionId=item-204600-0-panel> [Zugriff am 01.05.2023/ 15:30 Uhr]

Onlinequelle 70:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/australien-node/bilateral/213908?view=> [Zugriff am 01.05.2023/ 16:00 Uhr]

Onlinequelle 71:

https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/bpb_infoaktuell_dt_israel_beziehung_barrierefrei_1.pdf [Zugriff am 01.05.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 72:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grossbritannien-262/10533/entwicklung-grossbritanniens-seit-1945/> [Zugriff am 01.05.2023/ 16:45 Uhr]

Onlinequelle 73:

https://de.wikipedia.org/wiki/Nachkriegszeit_in_Gro%C3%9Fbritannien
[Zugriff am 01.05.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 74:

<https://eur-lex.europa.eu/content/news/Brexit-UK-withdrawal-from-the-eu.html?locale=de> [Zugriff am 01.05.2023/ 17:15 Uhr]

Onlinequelle 75:

https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/brexit-13-handels-und-kooperationsabkommen_idesk_PI42323_HI14297360.html
[Zugriff am 01.05.2023/ 17:30 Uhr]

Onlinequelle 76:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/indien-node/bilaterale-beziehungen/205980> [Zugriff am 01.05.2023/ 18:00 Uhr]

Onlinequelle 77:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/philippinen-node/-/212480?view=> [Zugriff am 01.05.2023/ 18:30 Uhr]

Onlinequelle 78:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/moldau-node/bilaterale-beziehungen/201938?view=> [Zugriff am 01.05.2023/ 18:45 Uhr]

Onlinequelle 79:

https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsch-ukrainische_Beziehungen [Zugriff am 01.05.2023/ 19:00 Uhr]

Onlinequelle 80:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/japan-node/bilateral/213038?view=> [Zugriff am 15.05.2023/ 18:00 Uhr]

Onlinequelle 81:

https://www.lateinamerikaveroin.de/fileadmin/_migrated/news/Deutsche_Unternehmen_in_Lateinamerika_Eine_Bestandsaufnahme.pdf
[Zugriff am 20.05.2023/ 13:00 Uhr]

Onlinequelle 82:

<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/gemeinsamer-suedamerikanischer-markt-mercotur-14410> [Zugriff am 20.05.2023/ 13:30 Uhr]

Onlinequelle 83:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Mercosur#:~:text=Mercosur%20\(spanisch%20IPA%20%5B%CB%8Cme%20%20%20S%C3%BCdens\).](https://de.wikipedia.org/wiki/Mercosur#:~:text=Mercosur%20(spanisch%20IPA%20%5B%CB%8Cme%20%20%20S%C3%BCdens).) [Zugriff am 20.05.2023/ 14:00 Uhr]

Onlinequelle 84:

<https://de.wikipedia.org/wiki/G20> [Zugriff am 20.05.2023/ 14:30 Uhr]

Onlinequelle 85:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/argentinien-node/bilateral/201108?view=> [Zugriff am 20.05.2023/ 15:00 Uhr]

Onlinequelle 86:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/paraguay-node/bilateral/224970?view=> [Zugriff am 20.05.2023/ 15:30 Uhr]

Onlinequelle 87:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2016/deutsch-argentinische-absichtserklaerung.html> [Zugriff am 20.05.2023/ 16:00 Uhr]

Onlinequelle 88:

<https://www.treffpunkteuropa.de/die-besondere-beziehung-zwischen-der-europaischen-union-und-den-11838?lang=fr> [Zugriff am 21.05.2023/ 13:00 Uhr]

Onlinequelle 89:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/sanmarino-node/bilateral/227024?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 13:30 Uhr]

Onlinequelle 90:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/monaco-node/bilateral/226858?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 14:00 Uhr]

Onlinequelle 91:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/andorra-node/bilateral/224892?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 14:30 Uhr]

Onlinequelle 92:

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/krise-russland-ukraine-wirtschaftssanktionen/direktinvestitionen-zwischen-deutschland-und-russland-66938> [Zugriff am 21.05.2023/ 15:00 Uhr]

Onlinequelle 93:

<https://www.rnd.de/politik/krieg-in-der-ukraine-hunderttausende-verlassen-russland-im-ersten-halbjahr-2022-WRR21SN64GS7YEMS33UI4PLJE.html> [Zugriff am 21.05.2023/ 15:30 Uhr]

Onlinequelle 94:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/belarus-node/bilaterale-beziehungen/201910?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 16:00 Uhr]

Onlinequelle 95:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/russischefoederation-node/bilaterale-beziehungen/201542?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 96:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/501058/1f31731c509678af62cd0b5eeac6a256/wd-6-011-17-pdf-data.pdf> [Zugriff am 21.05.2023/ 16:45 Uhr]

Onlinequelle 97:

<https://www.bmz.de/de/service/lexikon/union-fuer-den-mittelmeerraum-ufm-14906> [Zugriff am 21.05.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 98:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/algerien-node/bilateral/222128> [Zugriff am 21.05.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 99:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/libyen-node/bilateral/219634?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 17:00 Uhr]

Onlinequelle 100:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/aegypten-node/bilaterale-beziehungen/212610?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 17:15 Uhr]

Onlinequelle 101:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Algerien> [Zugriff am 21.05.2023/ 17:30 Uhr]

Onlinequelle 102:

<https://www.gtai.de/de/trade/malaysia/wirtschaftsumfeld/das-wachstum-setzt-sich-fort--255954> [Zugriff am 21.05.2023/ 18:00 Uhr]

Onlinequelle 103:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1322959/umfrage/kapitalflus-s-der-direktinvestitionen-fdi-in-singapur/> [Zugriff am 21.05.2023/ 18:15 Uhr]

Onlinequelle 104:

<https://www.investmentplattformchina.de/vermehrte-direktinvestitionen-nach-china/> [Zugriff am 21.05.2023/ 18:30 Uhr]

Onlinequelle 105:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/faq-eu-asean-2153460#:~:text=Es%20ist%20ein%20Staatenverbund%20S%C3%BCdostasiatischer,Laos%2C%20Myanmar%20und%20Kambodscha%20bei.> [Zugriff am 21.05.2023/ 18:45 Uhr]

Onlinequelle 106:

https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/association-south-east-asian-nations-asean_de?etrans=de [Zugriff am 21.05.2023/ 19:00 Uhr]

Onlinequelle 107:

<https://de.euronews.com/my-europe/2023/04/13/warum-erkennt-die-eu-taiwan-nicht-als-staat-an> [Zugriff am 21.05.2023/ 19:15 Uhr]

Onlinequelle 108:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/china-node/bilateral/200472?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 19:30 Uhr]

Onlinequelle 109:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/indonesien-node/bilateral/212386> [Zugriff am 21.05.2023/ 19:45 Uhr]

Onlinequelle 110:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/malaysia-node/bilateral/223622?view=> [Zugriff am 21.05.2023/ 20:00 Uhr]

Onlinequelle 111:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/kommission-legt-handelsabkommen-zwischen-eu-und-neuseeland-zur-ratifizierung-vor-2023-02-17_de [Zugriff am 21.05.2023/ 20:15 Uhr]

Onlinequelle 112:

<https://www.gtai.de/de/trade/neuseeland/recht/eu-partnerschaftsabkommen-mit-neuseeland-tritt-in-kraft-866396#:~:text=Das%20am%205.%20Oktober%202016,21.%20Juli%202022%20in%20Kraft.> [Zugriff am 21.05.2023/ 20:30 Uhr]

Onlinequelle 113:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/neuseeland-node/bilateral/220140#:~:text=Die%20deutsch%2Dneuseel%C3%A4ndischen%20Beziehungen%20beruhen,guten%20Beziehungen%20durch%20hochrangige%20Besuche.> [Zugriff am 21.05.2023/ 20:45 Uhr]

Onlinequelle 114:

<https://www.nz2go.de/factsheet-neues-zur-saga-um-ein-sozialversicherungsabkommen/> [Zugriff am 21.05.2023/ 21:00 Uhr]

Onlinequelle 115:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/mexiko-node/bilateral/213654> [Zugriff am 21.05.2023/ 21:15 Uhr]

Onlinequelle 116:

<https://www.bmeia.gv.at/oeb-mexiko/bilaterales/europaeische-union/#:~:text=Die%20Europ%C3%A4ische%20Union%20und%20Mexiko%2FZentralamerika&text=2008%20wurde%20Mexiko%20zum%20strategischen,eine%20Unterzeichnung%20steht%20noch%20aus.> [Zugriff am 21.05.2023/ 21:30 Uhr]

Onlinequelle 117:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Mexiko> [Zugriff am 21.05.2023/ 21:30 Uhr]

Onlinequelle 118:

<https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%84gypten#Folter> [Zugriff am 22.05.2023/ 13:00 Uhr]

Onlinequelle 119:

<https://www.ksta.de/politik/zusammenfassung-g7-gipfel-zeigt-haerte-gegen-russland-und-china-575692> [Zugriff am 22.05.2023/ 13:30 Uhr]

Onlinequelle 120:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/888161/umfrage/chinesische-direktinvestitionen-in-die-region-subsahara-afrika-nach-staaten-in-2017/> [Zugriff am 22.05.2023/ 13:45 Uhr]

Onlinequelle 121:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-africa/> [Zugriff am 22.05.2023/ 14:00 Uhr]

Onlinequelle 122:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/kenia-node/bilateral/208048> [Zugriff am 22.05.2023/ 14:30 Uhr]

Onlinequelle 123:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/suedafrika-node/bilateral/208386?view=> [Zugriff am 22.05.2023/ 14:45 Uhr]

Onlinequelle 125:

<https://www.ceicdata.com/de/indicator/oman/foreign-direct-investment> [Zugriff am 22.05.2023/ 15:00 Uhr]

Onlinequelle 126:

<https://www.ceicdata.com/de/indicator/united-arab-emirates/foreign-direct-investment> [Zugriff am 22.05.2023/ 15:15 Uhr]

Onlinequelle 127:

<https://crp-infotec.de/organisationen-arabische-liga/> [Zugriff am 22.05.2023/ 15:30 Uhr]

Onlinequelle 128:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/vereinigtearabischeemirate-node/bilaterale-beziehungen/202320?view=> [Zugriff am 22.05.2023/ 15:45 Uhr]

Onlinequelle 129:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/irak-node/bilaterale-beziehungen/203980?view=> [Zugriff am 22.05.2023/ 16:00 Uhr]

Onlinequelle 130:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/afghanistan-node/bilateral/204680?view=> [Zugriff am 22.05.2023/ 16:15 Uhr]

Onlinequelle 131:

<https://im-ausland-arbeiten.com/sozialversicherung-7/> [Zugriff am 22.05.2023/ 16:30 Uhr]

Onlinequelle 132:

https://de.wikipedia.org/wiki/Afghanistan#Nach_dem_Ende_des_NATO-Einsatzes_2021 [Zugriff am 22.05.2023/ 16:45 Uhr]

Onlinequelle 133:

https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2019_Iraq_DE.pdf [Zugriff am 22.05.2023/ 17:00 Uhr]

Rechtsquellenverzeichnis

Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 27.10.1950
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1951 Teil II Nr. 16, ausgegeben am 21.12.1951, Seite 243)

Vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Nr. 13, ausgegeben am 11.05.1956, Seite 508)

Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Nr. 13, ausgegeben am 11.05.1956, Seite 531)

Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 09.12.1977
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980 Teil II Nr. 26, ausgegeben am 28.06.1980, Seite 796)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Schweizerischen Eidgenossenschaft* über Sozialversicherung vom 24.10.1950
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1951 Teil II Nr. 11, ausgegeben am 17.07.1951, Seite 146)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich der Niederlande* über Sozialversicherung vom 29.03.1951
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1951 Teil II Nr. 16, ausgegeben am 21.12.1951, Seite 222)

Allgemeines Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Frankreich* über die soziale Sicherheit vom 10.07.1950
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1951 Teil II Nr. 14, ausgegeben am 06.11.1951, Seite 178)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Österreich* über soziale Sicherheit vom 21.04.1951
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1952 Teil II Nr. 2, ausgegeben am 21.01.1952, Seite 318)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Dänemark* über Sozialversicherung vom 14.08.1953
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1954 Teil II Nr. 16, ausgegeben am 24.08.1954, Seite 754)

Allgemeines Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Belgien* über soziale Sicherheit vom 07.12.1957
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1963 Teil II Nr. 17, ausgegeben am 01.06.1963, Seite 406)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien* über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1969 Teil II Nr. 50, ausgegeben am 31.07.1969, Seite 1438)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Italienischen Republik* über Sozialversicherung vom 05.05.1953
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Nr. 1, ausgegeben am 24.01.1956, Seite 2)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Spanischen Staat* über Soziale Sicherheit vom 29.10.1959
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1961 Teil II Nr. 29, ausgegeben am 22.06.1961, Seite 599)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Griechenland* über Soziale Sicherheit vom 25.04.1961
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1963 Teil II Nr. 19, ausgegeben am 26.06.1963, Seite 679)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Portugiesischen Republik* über Soziale Sicherheit vom 06.11.1964
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1968 Teil II Nr. 24, ausgegeben am 01.06.1968, Seite 474)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 09.10.1975
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1976 Teil II Nr. 15, ausgegeben am 16.03.1976, Seite 396)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Schweden* über Soziale Sicherheit vom 27.02.1976
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1977 Teil II Nr. 32, ausgegeben am 05.08.1977, Seite 665)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Finnland* über Soziale Sicherheit vom 23.04.1979
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980 Teil II Nr. 38, ausgegeben am 09.09.1980, Seite 1192)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des *Großherzogtums Luxemburg* über verschiedene Fragen der Soziale Sicherheit vom 20.07.1978
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1979 Teil II Nr. 38, ausgegeben am 31.08.1979, Seite 955)

Abkommen zwischen dem *Fürstentum Liechtenstein* und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 09.12.1977
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980 Teil II Nr. 26, ausgegeben am 28.06.1980, Seite 782)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Bulgarien* über Soziale Sicherheit vom 17.12.1997
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 33, ausgegeben am 03.09.1998, Seite 2011)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Ungarn* über Soziale Sicherheit vom 02.05.1998
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil II Nr. 27, ausgegeben am 07.10.1999, Seite 900)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Tschechischen Republik* über Soziale Sicherheit vom 27.07.2001
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 19, ausgegeben am 28.05.2002, Seite 1126)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Slowakischen Republik* über Soziale Sicherheit vom 12.09.2002
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil II Nr. 18, ausgegeben am 28.07.2003, Seite 680)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Rumänien* über Soziale Sicherheit vom 08.04.2005
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil II Nr. 6, ausgegeben am 10.03.2006, Seite 164)

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Tschechoslowakischen Republik* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 11.09.1956
(Gesetzblatt der DDR Jahrgang 1957 Teil I Nr. 50, ausgegeben am 06.08.1957, Seite 394)

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Rumänischen Volksrepublik* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 28.04.1957
(Gesetzblatt der DDR Jahrgang 1957 Teil I Nr. 67, ausgegeben am 24.10.1957, Seite 548)

Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der *Volksrepublik Polen* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 13.07.1957
(Gesetzblatt der DDR Jahrgang 1957 Teil I Nr. 80, ausgegeben am 28.12.1957, Seite 669)

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Volksrepublik Bulgarien* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 20.02.1958
(Gesetzblatt der DDR Jahrgang 1958 Teil I Nr. 28, ausgegeben am 07.05.1958, Seite 354)

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der *Ungarischen Volksrepublik* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 30.01.1960
(Gesetzblatt der DDR Jahrgang 1960 Teil I Nr. 14, ausgegeben am 04.03.1960, Seite 137)

Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der *Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken* über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.05.1960
(Gesetzblatt der DDR Jahrgang 1960 Teil I Nr. 46, ausgegeben am 18.08.1960, Seite 454)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Kroatien* über Soziale Sicherheit vom 24.11.1997
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 33, ausgegeben am 03.09.1998, Seite 2034)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Slowenien* über Soziale Sicherheit vom 24.09.1997
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 33, ausgegeben am 03.09.1998, Seite 1987)

Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vom 26.10.1992
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1992 Teil II Nr. 41, ausgegeben am 24.11.1992, Seite 1146)

Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-jugoslawischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien vom 13.07.1993
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1993 Teil II Nr. 29, ausgegeben am 20.08.1993, Seite 1261)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30.04.1964
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1965 Teil II Nr. 35, ausgegeben am 21.09.1965, Seite 1170)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem *Königreich Marokko* über Soziale Sicherheit vom 25.03.1981
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1986 Teil II Nr. 13, ausgegeben am 18.04.1986, Seite 552)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Tunesischen Republik* über Soziale Sicherheit vom 16.04.1984
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1986 Teil II Nr. 14, ausgegeben am 24.04.1986, Seite 584)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Kanada* über Soziale Sicherheit vom 30.03.1971
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1972 Teil II Nr. 14, ausgegeben am 23.03.1972, Seite 218)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den *Vereinigten Staaten von Amerika* über Soziale Sicherheit vom 07.01.1976
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1976 Teil II Nr. 44, ausgegeben am 07.08.1976, Seite 1358)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Chile* über Rentenversicherung vom 05.03.1993
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1993 Teil II Nr. 28, ausgegeben am 13.08.1993, Seite 1227)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Japan* über Soziale Sicherheit vom 20.04.1998
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil II Nr. 27, ausgegeben am 07.10.1999, Seite 876)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Korea* über Soziale Sicherheit vom 10.03.2000
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil II Nr. 28, ausgegeben am 20.09.2001, Seite 915)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und *Australien* über Soziale Sicherheit vom 13.12.2000
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 34, ausgegeben am 03.09.2002, Seite 2307)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Föderativen Republik Brasilien* über Soziale Sicherheit vom 03.12.2009
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil II Nr. 22, ausgegeben am 18.08.2010, Seite 920)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Östlich des Uruguay* über Soziale Sicherheit vom 08.04.2013
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil II Nr. 12, ausgegeben am 14.05.2014, Seite 332)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 17.12.1973
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1975 Teil II Nr. 14, ausgegeben am 06.03.1975, Seite 246)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20.04.1960
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1961 Teil II Nr. 13, ausgegeben am 28.03.1961, Seite 242)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit vom 12.10.2011
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil II Nr. 19, ausgegeben am 12.06.2012, Seite 588)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit vom 19.09.2014
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil II Nr. 10, ausgegeben am 09.04.2015, Seite 419)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der *mazedonischen Regierung* über Soziale Sicherheit vom 08.07.2003
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil II Nr. 24, ausgegeben am 27.07.2004, Seite 1068)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Albanien* über Soziale Sicherheit vom 23.09.2015
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil II Nr. 18, ausgegeben am 04.07.2016, Seite 757)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Moldau* über Soziale Sicherheit vom 12.01.2017
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 20, ausgegeben am 27.07.2017, Seite 1107)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Ukraine* über Soziale Sicherheit vom 07.11.2018
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil II Nr. 1, ausgegeben am 17.01.2020, Seite 5)

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung vom 12.07.2001
(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 3, ausgegeben am 23.01.2002, Seite 83)

Eidstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Hermsdorf, den 26.05.2023

Unterschrift

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Wanderungsstatistik: Wanderung zwischen Deutschland und dem Ausland, Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=127110008&bypass=true&levelindex=0&levelid=1684849622277#abreadcrumb> [Zugriff am: 23.05.2023, 15:45 Uhr]
- Anlage 2 Übersicht über Sozialversicherungsabkommen

Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland:
 Deutschland, Jahre, Nationalität, Herkunfts-/Zielländer

Wanderungsstatistik
 Deutschland

Jahr Herkunfts-/Zielländer	Deutsche			Ausländer		
	Zuzüge aus dem Ausland	Fortzüge in das Ausland	Wanderungssaldo	Zuzüge aus dem Ausland	Fortzüge in das Ausland	Wanderungssaldo
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2021						
Afghanistan	168	59	109	31738	412	31326
Ägypten	473	446	27	6127	1787	4340
Albanien	55	59	-4	13692	5242	8450
Algerien	152	126	26	3923	2508	1415
Andorra	7	19	-12	4	19	-15
Angola	29	24	5	294	191	103
Argentinien	565	254	311	2596	1038	1558
Armenien	42	30	12	1240	1175	65
Aserbajdschan	42	29	13	2014	1446	568
Äthiopien	175	92	83	1523	973	550
Australien	1085	1182	-97	1305	1461	-156
Belarus	159	178	-19	2429	711	1718
Belgien	1746	1925	-179	3649	2827	822
Bolivien, Plurinationaler Staat	228	266	-38	368	128	240
Bosnien und Herzegowina	104	197	-93	18781	8090	10691
Brasilien	1090	923	167	7212	4190	3022
Bulgarien	296	961	-665	71227	52971	18256
Chile	540	264	276	1217	584	633
China	1565	1143	422	14606	13301	1305
Costa Rica	144	418	-274	369	147	222
Cote d'Ivoire	28	15	13	611	378	233
Dänemark	720	2132	-1412	2554	2588	-34
Estland	52	135	-83	712	632	80
Finnland	208	474	-266	1335	1350	-15
Frankreich	4292	5415	-1123	14208	12910	1298
Georgien	78	212	-134	6831	4629	2202
Ghana	167	127	40	2871	1595	1276
Griechenland	552	1129	-577	22518	16303	6215
Honduras	38	8	30	357	97	260
Indien	360	407	-47	30088	8817	21271
Indonesien	240	361	-121	2241	1107	1134
Insgesamt	183650	247829	-64179	1139816	746474	393342
Irak	628	502	126	16079	959	15120
Iran, Islamische Republik	254	187	67	10399	688	9711
Irland	693	855	-162	2462	1736	726
Island	56	92	-36	227	172	55
Israel	439	451	-12	1765	1263	502
Italien	1661	2688	-1027	40601	32314	8287
Japan	502	341	161	4123	4068	55
Jemen	5	11	-6	1116	207	909
Jordanien	216	226	-10	2860	870	1990
Kamerun	82	91	-9	1638	858	780
Kanada	1242	1579	-337	2210	2072	138
Kasachstan	2867	299	2568	1747	640	1107
Kenia	209	266	-57	1887	362	1525

Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland:
 Deutschland, Jahre, Nationalität, Herkunfts-/Zielländer

Wanderungsstatistik
 Deutschland

Jahr Herkunfts-/Zielländer	Deutsche			Ausländer		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
	aus dem	in das		aus dem	in das	
	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland		
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Kirgisistan	197	80	117	1285	483	802
Kolumbien	409	309	100	3477	1154	2323
Kongo, Demokratische Republik	32	37	-5	336	210	126
Kongo, Republik	4	4	0	112	103	9
Korea, Demokratische Volksrepublik	14	15	-1	75	92	-17
Korea, Republik	208	249	-41	3943	3458	485
Kosovo	117	155	-38	19614	3696	15918
Kroatien	250	759	-509	24721	20050	4671
Kuwait	30	20	10	384	213	171
Lettland	111	124	-13	5282	4472	810
Libanon	792	361	431	5154	1235	3919
Libyen	25	88	-63	1433	1628	-195
Litauen	72	123	-51	6739	6927	-188
Luxemburg	585	618	-33	3154	2263	891
Malta	141	219	-78	327	148	179
Marokko	367	342	25	7975	2971	5004
Mexiko	961	1068	-107	3685	1368	2317
Montenegro (ab 03.06.2006)	44	63	-19	1934	940	994
Namibia	229	184	45	180	66	114
Neuseeland	351	439	-88	316	367	-51
Nicaragua	49	43	6	147	50	97
Niederlande	2699	3602	-903	9880	8604	1276
Niger	21	15	6	204	89	115
Nigeria	172	132	40	2578	522	2056
Nordmazedonien	61	63	-2	17442	6631	10811
Norwegen	573	1107	-534	1173	924	249
Österreich	6415	11383	-4968	10755	11405	-650
Pakistan	317	281	36	6503	994	5509
Paraguay	305	1304	-999	239	131	108
Peru	384	205	179	1056	379	677
Philippinen	429	290	139	4676	1299	3377
Polen	1915	4466	-2551	94100	87762	6338
Portugal	953	2070	-1117	6905	6148	757
Ruanda	39	40	-1	435	79	356
Rumänien	545	1234	-689	190604	154661	35943
Russische Föderation	4848	2283	2565	12237	6896	5341
Saudi-Arabien	180	192	-12	951	765	186
Schweden	1067	2616	-1549	3268	2736	532
Schweiz	9447	16996	-7549	5533	6751	-1218
Senegal	50	50	0	483	457	26
Serbien	164	256	-92	24275	14421	9854
Singapur	667	418	249	824	448	376
Slowakei	85	160	-75	9439	7115	2324
Slowenien	59	151	-92	3166	2071	1095
Somalia	15	31	-16	3006	66	2940
Spanien	4270	6361	-2091	24656	15161	9495
Südafrika	950	553	397	1173	423	750

Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland:
 Deutschland, Jahre, Nationalität, Herkunfts-/Zielländer

Wanderungsstatistik
 Deutschland

Jahr Herkunfts-/Zielländer	Deutsche			Ausländer		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
	aus dem	in das		aus dem	in das	
	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland		
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Syrien	102	55	47	42051	619	41432
Tadschikistan	19	19	0	1336	409	927
Tansania	98	187	-89	270	154	116
Thailand	894	1333	-439	2839	1455	1384
Tschechien	502	717	-215	8474	6131	2343
Tunesien	368	234	134	5764	2086	3678
Türkei	5132	5694	-562	44625	25128	19497
Übriges Afrika	565	559	6	8330	5644	2686
Übriges Amerika	859	891	-32	2769	1069	1700
Übriges Asien	985	723	262	8294	4300	3994
Übriges Europa	125	150	-25	16581	9156	7425
Übriges Ozeanien	48	44	4	22	39	-17
Uganda	114	123	-9	537	117	420
Ukraine	808	350	458	11841	6027	5814
Unbekanntes Ausland	1090	2098	-1008	23299	7514	15785
Ungarn	554	1486	-932	26627	24930	1697
Ungeklärt / Ohne Angabe	91486	129084	-37598	20439	41301	-20862
Uruguay	68	106	-38	191	116	75
Usbekistan	52	29	23	931	346	585
Venezuela, Bolivarische Republik	176	72	104	1311	274	1037
Vereinigte Arabische Emirate	954	1512	-558	1878	618	1260
Vereinigte Staaten	7459	8400	-941	13967	11470	2497
Vereinigtes Königreich	4841	4778	63	9118	10872	-1754
Vietnam	254	135	119	6098	1618	4480
Zentralafrikanische Republik	11	13	-2	24	24	0
Zypern	214	880	-666	612	409	203

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022 | Stand: 15.05.2023 / 20:00:00

Insgesamt		
Zuzüge aus dem Ausland	Fortzüge in das Ausland	Wanderu ngssaldo
Anzahl	Anzahl	Anzahl
31906	471	31435
6600	2233	4367
13747	5301	8446
4075	2634	1441
11	38	-27
323	215	108
3161	1292	1869
1282	1205	77
2056	1475	581
1698	1065	633
2390	2643	-253
2588	889	1699
5395	4752	643
596	394	202
18885	8287	10598
8302	5113	3189
71523	53932	17591
1757	848	909
16171	14444	1727
513	565	-52
639	393	246
3274	4720	-1446
764	767	-3
1543	1824	-281
18500	18325	175
6909	4841	2068
3038	1722	1316
23070	17432	5638
395	105	290
30448	9224	21224
2481	1468	1013
1323466	994303	329163
16707	1461	15246
10653	875	9778
3155	2591	564
283	264	19
2204	1714	490
42262	35002	7260
4625	4409	216
1121	218	903
3076	1096	1980
1720	949	771
3452	3651	-199
4614	939	3675
2096	628	1468

Insgesamt		
Zuzüge aus dem Ausland	Fortzüge in das Ausland	Wanderu ngssaldo
Anzahl	Anzahl	Anzahl
1482	563	919
3886	1463	2423
368	247	121
116	107	9
89	107	-18
4151	3707	444
19731	3851	15880
24971	20809	4162
414	233	181
5393	4596	797
5946	1596	4350
1458	1716	-258
6811	7050	-239
3739	2881	858
468	367	101
8342	3313	5029
4646	2436	2210
1978	1003	975
409	250	159
667	806	-139
196	93	103
12579	12206	373
225	104	121
2750	654	2096
17503	6694	10809
1746	2031	-285
17170	22788	-5618
6820	1275	5545
544	1435	-891
1440	584	856
5105	1589	3516
96015	92228	3787
7858	8218	-360
474	119	355
191149	155895	35254
17085	9179	7906
1131	957	174
4335	5352	-1017
14980	23747	-8767
533	507	26
24439	14677	9762
1491	866	625
9524	7275	2249
3225	2222	1003
3021	97	2924
28926	21522	7404
2123	976	1147

Insgesamt		
Zuzüge aus dem Ausland	Fortzüge in das Ausland	Wanderu ngssaldo
Anzahl	Anzahl	Anzahl
42153	674	41479
1355	428	927
368	341	27
3733	2788	945
8976	6848	2128
6132	2320	3812
49757	30822	18935
8895	6203	2692
3628	1960	1668
9279	5023	4256
16706	9306	7400
70	83	-13
651	240	411
12649	6377	6272
24389	9612	14777
27181	26416	765
111925	170385	-58460
259	222	37
983	375	608
1487	346	1141
2832	2130	702
21426	19870	1556
13959	15650	-1691
6352	1753	4599
35	37	-2
826	1289	-463

*in Kraft getreten am

SVAs Überblick

Land	Abkommen	Grober Inhalt	Bemerkungen	Fundstelle
Albanien	- SVA 23.09.2015 (01.12.2017*)	RV: - Versicherungspflicht, Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge, Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten	- Offenes Abkommen - Anrechnung von Zeiten in einem EU/ EWR Staat (SP) - Anwendung der VO (EG) 883/2004 durch VO (EU) 1231/2010	Oq 1
Australien	1. SVA 13.12.2000 (01.01.2003) 2. ErgA 09.02.2007 (01.10.2008)	RV: 1. Versicherungszeiten, Anspruchserwerb, den Leistungsexport, freiwillige Versicherung 2. VSPF bei Entsendung	1. Offenes Abkommen	Oq 2
Belgien	1. Rheinsch. 30.11.1979 (01.12.1987) 2. SVA 07.12.1957 (01.01.1959)	1. Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 2. Von VO 883/2004 abgelöst, Versicherungsastregelungen gelten weiter	2 Offenes Abkommen	Oq 3
Bosnien - HG	1. SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2. Verwaltungsvereinbarung 3. Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 4. Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975)	RV: 1. VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV 3 Versicherungsastregelungen	1. Weitergeltung erklärt ab 01.03.1992 Offenes Abkommen 4 für Bosnien nicht anzuwenden	Oq 4
Brasilien	- SVA 03.12.2009 (01.05.2013)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport UV	- Anrechnung von Zeiten in einem EU/ EWR Staat (SP)	Oq 5

*in Kraft getreten am

Bulgarien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abk. DDR – Bulgarien 20.02.1958 (11.07.1958) Geänd. 07.02.1973 2. SVA 17.12.1997 (01.02.1999) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übergangsrecht bis 31.12.1995, Bestandsrenten 2. Überlagert von Europarecht (außer Anwendung des Abk. Nr.1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Altfälle nach dem Abkommen von 1958 schließen Anspr. Nach dem SVA und dem EU-Recht aus 	Oq 6
Chile	SVA 05.03.1993 (01.01.1994)	RV:	<ul style="list-style-type: none"> - VSPF, Versicherungszeiten, Leistungsexport, Anträge 	Oq 7
Dänemark	<ol style="list-style-type: none"> 1. 14. Abk. Art. 312 Versailler Vertr. 2. SVA 14.08.1953 (01.11.1954) 3. Erstattungsverzichtabkommen 27.04.1979 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungslastregelungen 2. Von Europarecht überlagert (kein Anhang II, aber Anwendung bei Zeiten auf den Färöer und Grönland 	<ol style="list-style-type: none"> 2 Geschlossenes Abkommen 3 ab 2009 außer Kraft 	Oq 8
Estland	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag DDR – UdSSR 24.05.1960 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingliederungsvertrag, gilt weiter als Übergangsrecht - Sonst: EU-Recht 		Oq 9 Oq 10
Finnland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch-finnisches Abk. 23.04.1979 2. SVA 28.04.1997 (01.08.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Personenkreis bei Anwendung der EWG VO - SVA überlagert durch EU-Recht 		Oq 11
Frankreich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rheinschiffer (s. Belgien) 2. SVA 10.07.1950 (01.01.1952) 3. Vereinbarung Saarland 20.12.1963 (01.12.1965) 4. Abkommen Beiträge 26.05.1981 (30.06.1983) 5. Erstattungsverzichtabkommen 26.05.1981 (30.06.1983) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 2 Überlagert von EU-Recht, Versicherungslastregelungen 3 SVA auch für Saarland 		Oq 12

*in Kraft getreten am

Griechenland	<ol style="list-style-type: none"> 1. SVA 25.04.1961 (01.11.1963) 2. Vereinb. DDR-Griechenland 06.07.1984 + Erklärung der BRD und Griechenland über die weitere Anwendung 07.10.1991 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Überlagert von EU-Recht 2. Übernahme der in der DDR zurückgelegten Zeiten 	2 nicht mehr anzuwenden BSG 22.09.1999, AZ: B 5 RJ 36/98 R	Oq 13
Indien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entsendeabkommen 08.10.2008 (01.10.2009) 2. SVA 12.10.2011 (01.05.2017) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Beschäftigung im anderen Vertragsstaat RV: 2. VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport 	<ul style="list-style-type: none"> - SVA hat EA abgelöst - Berücksichtigung von Zeiten in Staaten mit denen Indien und BRD gleichartige Abkommen geschlossen haben + Staaten, in denen VO 883/2004 Anwendung findet 	Oq 14
Irland	Erstattungsverzichtabkommen 20.03.1981 (01.04.1973)		- Kein SVA	Oq 15
Island			- Keine Abkommen	
Israel	<ol style="list-style-type: none"> 1. SVA 17.12.1973 (01.05.1975) 2. Änderungsabkommen 07.01.1986 (01.01.1987) 3. Zusatzabkommen 12.02.1995 (01.06.1996) 	RV: <ol style="list-style-type: none"> 1. VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + freiwillige BY 2. Eibeziehung der israelischen Invalidenversicherung + freiwillige BY KV: <ol style="list-style-type: none"> 3. Mutterschaftshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> - Offenes Abkommen - Nr. 7 und 10 SP SVA-Israel enthalten Regelungen zur Begünstigung von NS-Verfolgten i.S.d. BEG 	Oq 16
Italien	SVA 05.05.1953 (01.04.1956)	- Überlagert von EU-Recht		Oq 17
Japan	SVA 20.04.1998 (01.02.2000)	RV: <ul style="list-style-type: none"> - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport 	- Offenes Abkommen	Oq 18

*in Kraft getreten am

Kanada	1. SVA 14.11.1985 (01.04.1988) 2. Zusatzabkommen 27.08.2002 (01.12.2003)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport	- Abgrenzung zur Vereinbarung mit Quebec (abgestellt auf Wohnsitz und BZ)	Oq 19
Korea	SVA 10.03.2000 (01.01.2003)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, Leistungsexport	- Offenes Abkommen	Oq 20
Kosovo	1 SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2 Verwaltungsvereinbarung 3 Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 4 Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975)	RV: 1 VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV - Versicherungslastregelungen	- SVA Jugoslawien gilt ab 17.02.2008 4 nicht anzuwenden	Oq 21
Kroatien	1 SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2 Verwaltungsvereinbarung 3 Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 4 Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975) 5 SVA 24.11.1997 (01.12.1998)	RV: 1 VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV Versicherungslastregelungen 5 Überlagert von EU-Recht	1 SVA Jugoslawien von 25.06.1991 bis 30.11.1998 (Versicherungslastregelungen des Vertrages gelten weiterhin) 5 SVA Kroatien ersetzt SVA Jugosl. 4 nicht anzuwenden	Oq 22
Lettland	Vertrag DDR – UdSSR 24.05.1960	Eingliederungsvertrag, gilt weiter als Übergangsrecht Sonst: EU-Recht		Oq 23

*in Kraft getreten am

Liechtenstein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rheinschiffer (s. Belgien) 2. Vierseitiges Übereinkommen 09.12.1977 (01.11.1980) 3. SVA 07.04.1977 (01.11.1980) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 2 Berücksichtigung von Zeiten der 4 Vertragsstaaten, Gleichstellungsregelungen 3 RV und Kindergeld (durch EU-Recht überlagert) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 2 Sonderregelungen (überlagert von EU-Recht) 3 Versicherungslastregelungen 	Geschlossenes Abkommen	Oq 24
Litauen	Vertrag DDR – UdSSR 24.05.1960	- Eingliederungsvertrag, gilt weiter als Übergangsrecht Sonst: EU-Recht			Oq 25
Luxemburg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rheinschiffer (s. Belgien) 2. SVA 20.07.1978 (01.07.1980) 3. Vertrag 11.07.1959 (29.09.1961) 4. Erstattungsverzichtabkommen 14.10.1975 (02.04.1976) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 2 Sonderregelungen (überlagert von EU-Recht) 3 Versicherungslastregelungen 			Oq 26
Malta				- Keine Abkommen	
Marokko	SVA 25.03.1981 (01.08.1986)		RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport KV + UV	- (Europa Mittelmeer Abkommen)	Oq 27
Montenegro	<ol style="list-style-type: none"> 1 SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2 Verwaltungsvereinbarung 3 Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 4 Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975) 		RV: 1 VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV Versicherungslastregelungen	- Ab 03.06.2006 weitere Geltung SVA Jugosl.	Oq 28

*in Kraft getreten am

Niederlande	<ol style="list-style-type: none"> 1 Rheinschiffer 2 SVA 18.04.2001 (01.01.2003) 3 4. Zusatzvereinb. SVA vom 29.03.1951 4 Vertrag über BY 21.01.1969 (24.07.1970) 5 Vertrag Schwarzarbeit 12.01.2012 (01.10.2013) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 3 Zuständigkeiten 5 Informationsaustausch 	<ol style="list-style-type: none"> 2 ersetzte SVA vom 29.03.1951 außer Kraft seit 01.05.2010 	Oq 29
Nordmazedonien	<ol style="list-style-type: none"> 1 SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2 Verwaltungsvereinbarung 3 Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 4 Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975) 5 SVA 08.07.2003 (01.01.2005) 	<p>RV:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV 5 dito 3 Versicherungsastregelungen 	<ol style="list-style-type: none"> 4 SVA Jugoslawien weiterhin anzuwenden von 17.09.1991 bis 31.12.2004 	Oq 30
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstattungsverzichtabkommen 28.05.1999 (31.12.2009) 		<ul style="list-style-type: none"> - Kein SVA 	Oq 31
Österreich	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vierseitiges Übereinkommen 09.12.1977 (01.11.1980) 2 SVA 04.10.1995 (01.10.1998) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Berücksichtigung von Zeiten der 4 Vertragsstaaten, Gleichstellungsregelungen 2 Erweiterung des erfassten Personenkreises der VO 1408/71, von EU Recht überlagert (Ausnahme rechts) 	<ol style="list-style-type: none"> 2 ersetzte SVA von 1966, seit 01.06.2003 Gleichbehandlungsregelung nicht mehr von Bedeutung (Drittstaatenverordnung), Weitergeltung gem. Anhang II VO 883/2004: Anrechnungsvorschrift bei doppelten Versicherungszeiten (2. WK), deutsche BZ in bestimmten Gemeinden Österreichs 	Oq 32

*in Kraft getreten am

Philippinen	SVA 19.09.2014 (01.06.2018)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport	- Offenes Abkommen - Berücksichtigung von Zeiten in Staaten mit denen Indien und BRD gleichartige Abkommen geschlossen haben + Staaten, in denen VO 883/2004 Anwendung findet	Oq 33
Polen	1 DPRA 09.10.1975 (01.05.1976) 2 DPSVA 08.12.1990 3 Deutsch-polnisches Abkommen 05.12.2014 (01.06.2015) 4 Entsendeabkommen 25.04.1973 (01.09.1974)	2 grds. von EU Recht überlagert 3 Zahlungen von Renten gem. ZRBG (Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto) 4 VSPF, von EU Recht überlagert	1 Eingliederungsprinzip, weiter Anwendbar (komplett) 2 Behandlung von Zeiten nach DDR Arbeitskräfteabkommen (Vertragsarbeiter) gelten weiter 3 ZRBG = Wiedergutmachungsrecht	Oq 34
Portugal	SVA 06.11.1964 (01.01.1969)	- Von EU Recht überlagert		Oq 35
Quebec	- SVV 20.04.2010 (01.04.2014)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport UV: - Berücksichtigung von Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten	- Abgrenzung zum SVA Kanada (abgestellt auf Wohnsitz und BZ)	Oq 36
Moldau	1 Vertrag DDR – UdSSR 24.05.1960 2 SVA 12.01.2017 (01.03.2019)	1 Eingliederungsvertrag, gilt weiter als Übergangsrecht Sonst: EU-Recht 2 RV: VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport	1 bis 31.12.1992 anzuwenden 2 offenes Abkommen	Oq 37
Rumänien	1 DDR-Rumänien 28.04.1957 2 Deutsch-rumänische Abk. 29.06.1973 3 SVA 08.04.2005 (01.06.2006)	1 Übergangsregelungen, sonst überlagert von SVA 2 Entsendeabkommen 3 überlagert von EU Recht	1 bis 31.12.1992 2 außer Kraft am 01.01.1996	Oq 38
Schweden	SVA 27.02.1976 (01.10.1977)	- von EU Recht überlagert	- offenes Abk.	Oq 39

*in Kraft getreten am

Schweiz	<ol style="list-style-type: none"> 1 Rheinsch. 30.11.1979 (01.12.1987) 2 Vierseitiges 09.12.1977 (01.11.1980) 3 SVA 25.02.1964 (01.05.1966) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Parallel zu VO (EWG) Geltung i.V.m VO 883/2004 ab 01.05.2010 2 Berücksichtigung von Zeiten der 4 Vertragsstaaten, Gleichstellungsregelungen 3 Überlagert von EU Recht 	<ol style="list-style-type: none"> 3 geschlossenes Abk. 	Oq 40
Serbien	<ol style="list-style-type: none"> 1 SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2 Verwaltungsvereinbarung 3 Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 4 Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975) 	<p>RV:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV Versicherungslastregelungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1 weitere Anwendung ab 03.06.2006 4 keine Anwendung 	Oq 41
Slowakei	<ol style="list-style-type: none"> 1 DDR-Tschechoslowakei 11.09.1956 2 SVA 12.09.2002 (01.12.2003) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Übergangsregelungen, sonst überlagert von SVA/ EU Recht 2 Grds. überlagert von EU Recht 	<ol style="list-style-type: none"> 1 bis 31.12.1992 anzuwenden 2 Weitergeltung von Stichtagsregelungen 	Oq 42
Slowenien	<ol style="list-style-type: none"> 1 SVA Jugosl. 12.10.1968 (01.09.1969) 2 Deutsch – Jugosl. Vertrag 10.03.1056 (29.11.1958) 3 Abk. DDR – Jugosl. 31.10.1974 (01.10.1975) 4 SVA 24.09.1997 (01.09.1999) 	<p>RV:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport + KV, UV Versicherungslastregelungen 4 überlagert von EU Recht 	<ol style="list-style-type: none"> 1 vom 25.06.1991 bis 31.08.1999 weiter anzuwenden, danach SVA 	Oq 43
Spanien	SVA 04.12.1973 (01.11.1977)	- Überlagert von EU Recht	- Ersetzt SVA vom 29.10.1959	Oq 44
Tschechien	<ol style="list-style-type: none"> 1 DDR-Tschechoslowakei 11.09.1956 2 SVA 27.07.2001 (01.09.2002) 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Übergangsregelungen, sonst überlagert von SVA/ EU Recht 2 Grds. überlagert von EU Recht 	<ol style="list-style-type: none"> 1 bis 31.12.1992 anzuwenden 2 Weitergeltung von Stichtagsregelungen 	Oq 45

*in Kraft getreten am

Türkei	SVA 30.04.1964 (01.11.1965)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport UV: - Berücksichtigung von Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten KV: - Zuständigkeiten, Zahlungsregelungen	- Geschlossenes Abkommen	Oq 46
Tunesien	SVA 16.04.1984 (01.08.1986)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport, Einkommensanrechnung UV: - Berücksichtigung von Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten KV: - Zuständigkeiten, Zahlungsregelungen	- Europa – Mittelmeer Abk.	Oq 47
Ungarn	1 DDR-Ungarn 30.01.1960 2 SVA 02.05.1998 (01.05.2000)	1 Übergangsregelungen, sonst überlagert von SVA/ EU Recht 2 Überlagert von EU Recht	1 bis 31.12.1992 weiter anzuwenden	Oq 48
Uruguay	SVA 08.04.2013 (01.02.2015)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, ärztliche Gutachten, Leistungsexport	- Offenes Abkommen	Oq 49
USA	1 Freundschafts- Handels- und Schifffahrtsvertrag 29.10.1954 2 Abk. RV gewisser Landstreitkräfte der USA 11.09.1970 3 SVA 07.01.1976 (01.12.1979)	RV: - VSPF, Versicherungszeiten, Anträge, Leistungsexport	- Offenes Abkommen	Oq 50
VK	- SVA 20.04.1960 (01.08.1961)	- bisher von EU Recht überlagert	- VK seit 01.02.2020 kein MS der EU mehr, Übergangszeitraum bis 31.12.2020 (keine Verlängerung erfolgt)	Oq 51
Zypern			- Keine Abkommen	